



STEUERTIPPS FÜR DIE ORGANISIERTE EHRENAMTLICHKEIT

# Vereine und Steuern

# **Vereine und Steuern**

Steuertipps für die organisierte  
Ehrenamtlichkeit

## **Herausgeber:**

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-6007  
E-Mail: [pressestelle@mdfe.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdfe.brandenburg.de)

**Text:** Referat 35

**Satz:** Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Druck:** Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

**Rechtsstand:** 1. Januar 2023

**14. Auflage, Februar 2023**

Bildnachweis: Titel: PhotoSG, alosaka, Christian Schwier, grafikplusfoto (alle Fotolia); Karoline Wolf/Bildhaus (Seite 4); Michael Brown/Fotolia (Seite 10); drubig-photo/Fotolia (Seite 14); MQ-Illustrations/AdobeStock (Seite 36); DOC RABE Media/Fotolia (Seite 42); Thomas Aumann/Fotolia (Seite 60, 110 und 142); pico/Fotolia (Seite 63); delux/Fotolia (Seite 88); Jonas Wolff/Fotolia (Seite 92 und 134); Marco2811/Fotolia (Seite 96); ysbrandcosijn/Fotolia (Seite 132); Bernd Leitner/Fotolia (Seite 138); Milosz Bartoszczuk/Fotolia (Seite 140); SG-design/Fotolia (Seite 144); M. Schuppich/Fotolia (Seite 146); Johanna Bergmann (Seite 148); blickpixel/Pixabay (Seite 150)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

# **Vereine und Steuern**

Steuertipps für die organisierte  
Ehrenamtlichkeit

# Vorwort:

## Ein nützliches Büchlein für jeden Verein

Liebe Leserinnen und Leser,

Zusammen geht vieles leichter! Jeder, der bereits mit anderen gemeinsam an einer Aufgabe gearbeitet oder eine sportliche Herausforderung gemeistert hat, weiß das. Und das ist nur einer der Gründe, warum sich jedes Jahr Tausende Brandenburgerinnen und Brandenburger in einem Verein engagieren. Die Vielfalt unserer Gesellschaft zeigt sich nämlich auch hier: Über Kunst und Karneval, Eltern- oder Umweltinitiative, Sportverein oder Tierfreunde – spannt sich das Themenspektrum, in dem sich Vereinsarbeit organisiert. Zwischen Prenzlau und Elsterwerda gibt es in Brandenburg circa 15.000 gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Dort tragen jeden Tag viele Menschen durch ihr persönliches Engagement im Verein zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft bei. Die Vereine und ihre Mitglieder leisten durch vielfältige Aktivitäten einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl. Das Land Brandenburg fördert das Ehrenamt in unterschiedlicher Weise. Und das Ministerium der Finanzen und für Europa will mit diesem Heft dieses Engagement mit Hinweisen zu Steuerfragen unterstützen.

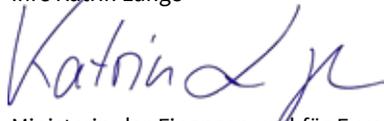


Um das Ehrenamt zu fördern, hat der Gesetzgeber engagierten Bürgerinnen und Bürgern steuerrechtliche Vorteile eingeräumt. Wer sich nebenberuflich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich engagiert, für den ist ein Teil der Einnahmen steuerfrei. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden weitere steuerliche Verbesserungen für das Ehrenamt und die Gemeinnützigkeit beschlossen. Höhere Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschalen, Vereinfachungen für Vereine und erhöhte Freigrenzen für Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Vereine, erhöhte Grenzen für die vereinfachte Spendenbescheinigung und – für kleine Vereine – die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung machen vieles in Zukunft noch einfacher und die Vereinsarbeit attraktiver. Außerdem wurde in der Abgabenordnung die Anzahl der gemeinnützigen Zwecke erhöht.

Für viele Vereinsmitglieder in Brandenburg hat sich unsere Broschüre „Vereine und Steuern“ zu einem stark nachgefragten „Bestseller“ entwickelt, wie wir an den zahlreichen Bestellungen feststellen können. Die Broschüre hilft Ihnen in den Vereinen, sich im Steuerrecht zurechtzufinden und bündelt die wichtigsten Informationen in einem Heft. Die jetzt aktualisierte Auflage erläutert die wichtigsten Steuerinformationen für Vereine erneut anhand von anschaulichen Beispielen. „Vereine und Steuern“ soll dem Leser, der vielleicht bereits in einem Verein oder einer Stiftung tätig ist oder sich mit dem Gedanken trägt, einen Verein zu gründen, als einfacher steuerlicher Wegweiser dienen.

Für Ihr Engagement in den Vereinen möchte ich Ihnen danken und hoffe, dass Ihnen die vorliegende Broschüre bei der Verwirklichung Ihrer Vereinsidee gute Dienste leistet. Klar ist natürlich, dass nicht alle Fragen sich im Rahmen einer solchen Publikation abschließend klären lassen. Aber die brandenburgischen Finanzämter stehen Ihnen für weitergehende Auskünfte gerne zur Verfügung. Bei Ihrer Vereinsarbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg – und vor allem viel Freude.

Ihre Katrin Lange



Ministerin der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg

---

Umfassende Informationen rund um das Thema Steuern finden Sie auf der Internetseite des Finanzministerium unter **[finanzamt.brandenburg.de](https://finanzamt.brandenburg.de)**.

Wir empfehlen auch den Besuch der Internetseite  
**[ehrenamt-in-brandenburg.de](https://ehrenamt-in-brandenburg.de)**.

---

# Inhalt

## **Bedeutung der Gemeinnützigkeit . . . . . 10**

Steuervergünstigungen – und mehr! . . . . .	11
<i>Kommt es auf die Rechtsfähigkeit an?</i> . . . . .	12

## **Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit . . . . . 14**

Regelung in der Abgabenordnung . . . . .	15
Gemeinnützige Zwecke . . . . .	15
Förderung der Allgemeinheit . . . . .	18
Mildtätige Zwecke . . . . .	19
Kirchliche Zwecke . . . . .	19
Selbstlosigkeit . . . . .	20
Ausschließlichkeit . . . . .	22
Unmittelbarkeit . . . . .	23
Zeitnahe Mittelverwendung . . . . .	24
Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung . . . . .	25
Bildung von Rücklagen . . . . .	25
<i>Zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Nr. 1 AO</i> . . . . .	26
<i>Wiederbeschaffungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO</i> . . . . .	27
<i>Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</i> . . . . .	27
Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung . . . . .	28
Satzung und tatsächliche Geschäftsführung . . . . .	29
<i>Satzung</i> . . . . .	29
<i>Verfahren der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO</i> . . . . .	30
<i>Tatsächliche Geschäftsführung</i> . . . . .	31

## **Anerkennung der Gemeinnützigkeit . . . . . 36**

Neugründung . . . . .	37
Laufende Überprüfung . . . . .	38
Steuererklärung/Veranlagung bei gemeinnützigen Vereinen, ELSTER . . . . .	39

## **Spenden und Mitgliedsbeiträge . . . . . 42**

Steuerliche Begünstigung für Spenden und Mitgliedsbeiträge . . . . .	43
--	----

Was sind Spenden? .....	43
Was sind Mitgliedsbeiträge? .....	44
Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen .....	44
Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) .....	45
Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen .....	49
Wann darf eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden?.....	51
Vereinfachter Nachweis von Spenden. ....	51
Vertrauensschutz und Haftung. ....	52
Besondere Aufzeichnungspflichten bei Zuwendungen .....	53

**Körperschaftsteuer ..... 60**

Steuerbefreiung ja, aber .....	61
Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins.....	62
Der – steuerfreie – ideelle Bereich .....	64
Die – steuerfreie – Vermögensverwaltung .....	64
Der – steuerfreie – Zweckbetrieb .....	67
Der – steuerpflichtige – wirtschaftliche Geschäftsbetrieb .....	69
Sportliche Veranstaltungen.....	69
Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro.....	76
Überschreiten der Besteuerungsgrenze .....	77
Wie wird der Gewinn bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze ermittelt?.....	78
Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen .....	81

**Kapitalertragsteuer..... 88**

Allgemeines.....	89
Gemeinnützige Vereine.....	89
Besonderheiten bei Dividendenerträgen über 20.000 Euro .....	90
Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine .....	91

**Gewerbsteuer..... 92**

**Umsatzsteuer..... 96**

Allgemeines.....	97
------------------	----

# Inhalt

Der Verein als Unternehmen – die Steuerbarkeit .....	97
Umsätze des Vereins .....	99
Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	100
Ermäßigter Steuersatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	101
Allgemeiner Steuersatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen .....	101
Kleinunternehmerregelung (Nichterhebung der Umsatzsteuer) .....	102
Berechnung der Umsatzsteuer .....	103
Vorsteuerabzug .....	104
Zuordnung/Aufteilung der Vorsteuer .....	104
Aufzeichnungspflichten .....	105
Ausstellung von Rechnungen .....	106
Voranmeldungen und Steuererklärungen .....	107
Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) .....	109
<b>Lohnsteuer/Einkommensteuer. ....</b>	<b>110</b>
Der Verein als Auftraggeber oder Arbeitgeber und seine Pflichten .....	111
Lohnsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen .....	113
Aufwandsersatz des Vereins .....	114
Lohnsteuer-Anmeldung .....	117
Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung .....	117
Führung und Abschluss des Lohnkontos .....	118
Elektronische Lohnsteuerbescheinigung .....	118
Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte ..	119
Sozialversicherung .....	121
Sonderregelungen für nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeiten .....	121
Lohnsteuerliche Behandlung im Amateurfußball .....	127
Weiteres .....	127
Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und nebenberuflich/ ehrenamtlich Tätigen .....	129
<b>Steuerabzug für ausländische Künstler, Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen .....</b>	<b>132</b>

**Grundsteuer . . . . . 134**

**Grunderwerbsteuer . . . . . 136**

**Kraftfahrzeugsteuer . . . . . 138**

**Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer . . . . . 140**

**Rennwett- und Lotteriesteuer . . . . . 142**

**Wichtige Rechtsquellen . . . . . 144**

**Wer ist für die Vereine zuständig? . . . . . 146**

**Abkürzungsverzeichnis . . . . . 148**



# Bedeutung der Gemeinnützigkeit

## Steuervergünstigungen – und mehr!

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, sind der Vereinszweck und die Betätigung des Vereins entscheidend. Denn auch Vereine unterliegen grundsätzlich der Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Grundsteuer, werden ggf. zur Grunderwerb-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer oder Lotteriesteuer herangezogen und müssen als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten.

Da die Vereine für das Gemeinschaftsleben von großer Bedeutung sind, hat der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine geschaffen. Auch wer diese Vereine finanziell mit Spenden unterstützt, wird steuerlich entlastet.

Die meisten Vergünstigungen für Vereine setzen voraus, dass der Verein gemeinnützig ist. Mit der Gemeinnützigkeit sind Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

- Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer Steuerfreiheit der Erträge aus der Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben, Steuerfreiheit der Erträge von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbe-

triebe sind, aber nur Einnahmen bis 45.000 Euro (vor 2020: 35.000 Euro) erzielen;

- bei der Umsatzsteuer ermäßigter Steuersatz für Umsätze der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe;
- bei der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer Steuerfreiheit;
- bei der Einkommensteuer Steuerfreiheit für Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich i. H. v. 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) oder 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Jahr.

Auch die Finanzierung der Vereine wird steuerlich begünstigt. Ein gemeinnütziger Verein ist zum Empfang von Spenden berechtigt, die bei den Zuwendungen steuerlich abziehbar sind. Unter Umständen sind auch Mitgliedsbeiträge steuerlich abziehbar.

Damit nicht genug. Gemeinnützigen Vereinen werden häufig auch Vergünstigungen außerhalb der Besteuerung gewährt.

# 1. Bedeutung der Gemeinnützigkeit

So ist die Gemeinnützigkeit z. B. Voraussetzung

- für den Empfang öffentlicher Zuschüsse,
- für die Befreiung von staatlichen Gebühren.

Bitte beachten: In dieser Broschüre wird – entsprechend dem normalen Sprachgebrauch – der Begriff „Gemeinnützigkeit“ als Oberbegriff verwendet. In den Steuergesetzen ist von „steuerbegünstigten“ Zwecken die Rede, die nach gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden werden.

## *Kommt es auf die Rechtsfähigkeit an?*

Das Recht der Vereine wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Für die Rechtsbeziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zu Außenstehenden unterscheidet das BGB den rechtsfähigen, in das Vereinsregister eingetragenen, und den nichtrechtsfähigen Verein. Für das Finanzamt ist dagegen die Rechtsfähigkeit nicht ausschlaggebend. Auch ein nicht im Vereinsregister eingetragener und damit nicht rechtsfähiger Verein kann als gemeinnützig anerkannt werden.

### **Rechtsfähig oder nicht?**

**Für die Besteuerung ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen eingetragenen oder nicht eingetragenen Verein handelt.**

Ob und in welchem Umfang Steuern zu entrichten sind, hängt allein vom Vereinszweck und der tatsächlichen Betätigung des Vereins ab.





# Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

## Regelung in der Abgabenordnung

Gemeinnützig zu sein, hat steuerliche und andere Vorteile. Deshalb bemühen sich viele Vereine um die Gemeinnützigkeit.

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerver-

günstigungen in der Abgabenordnung (AO) genau umschrieben und die wichtigsten Rahmenbedingungen festgehalten. Dabei unterscheidet er nach gemeinnützigen (§ 52 AO), mildtätigen (§ 53 AO) und kirchlichen Zwecken (§ 54 AO).

## Gemeinnützige Zwecke

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören die gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO). Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dies klingt erst einmal sehr abstrakt. Dazu gibt es einen abgeschlossenen Katalog, der gleichzeitig für den steuerlichen Spendenabzug maßgeblich ist. Das heißt im Umkehrschluss, dass Zwecke, die nicht im Gesetz aufgeführt sind, wie z. B. das Sammeln von Briefmarken, Münzen u. ä. nicht zu diesen begünstigten Zwecken gehören.

Folgende Zwecke sind nach § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannt (abschließende Aufzählung):

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der

Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten.

#### Für Sportvereine wichtig:

Sport in diesem Sinne ist stets der Amateursport. Die Förderung des bezahlten Sports ist dagegen kein gemeinnütziger Zweck. Es steht der Gemeinnützigkeit aber nicht von vornherein entgegen, wenn ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport betreibt. Sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler bzw. Sportlerinnen teilnehmen, sind regelmä-

ßig als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln. Dies wird im Folgenden noch näher erläutert.

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung. Zum Sport in diesem Sinne gehört deshalb auch der Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen. Fehlt es an einer körperlichen Ertüchtigung, werden Betätigungen im steuerlichen Sinne nicht als Sport angesehen, selbst wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch als Sport bezeichnet werden. Deshalb zählen „Denksportarten“ wie Skat oder Go sowie der Automaten-„Sport“ nicht zum Sport im Sinne der Abgabenordnung. Eine Ausnahme machte die Gesetzgebung nur beim Schach.

§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AObestimmtausdrücklich: Schach gilt als Sport. Damit können Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen gemeinnützig sein.

Die Pflege der Geselligkeit ist als solche kein gemeinnütziger Zweck. Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können nicht gemeinnützig sein.

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Gelegentliche gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Gemeinnützigkeit jedoch nicht aus.

Politische Zwecke (z. B. Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.

### Förderung der Allgemeinheit

Gemeinnützig im engeren Sinne des § 52 AO ist nur, wer die Allgemeinheit fördert. Die Tätigkeit des Vereins darf nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis zugutekommen. So erfüllt z. B. eine Betriebssportgemeinschaft, die lediglich auf die Förderung der Belegschaft eines Unternehmens ausgerichtet ist, nicht das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit. Im Gesetz heißt es, dass der Mitgliederkreis nicht infolge örtlicher oder beruflicher Abgrenzung „dauernd nur klein sein“ darf.

Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie den Mitgliedern zugutekommt (z. B. Sportvereine, Musik- und Gesangsvereine, Tier- und Pflanzenzuchtvereine, Karnevalsvereine) kann eine für die

#### **Wichtig:**

**Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit stehen.**

Gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen sind aber durchaus mit der Gemeinnützigkeit vereinbar, soweit sie der Verbreitung der gemeinnützigen Ziele dienen.

Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung des Mitgliederkreises darin liegen, dass der Allgemeinheit durch hohe Aufnahmegebühren bzw. Mitgliedsbeiträge und -umlagen der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird.

Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit des Vereins neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

### **Wichtig:**

**Hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge eines Vereins können zur Versagung bzw. zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.**

Bei Sportvereinen wird eine Förderung der Allgemeinheit noch angenom-

men, wenn – vereinfacht gesagt – die Beiträge und Umlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühr für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro nicht übersteigen.

## **Mildtätige Zwecke**

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören ferner die mildtätigen Zwecke (§ 53 AO). Ein Verein verfolgt mildtätige Zwecke, wenn er Personen selbstlos unterstützt, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sei es wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen

Zustands, sei es, weil sie nur geringe Einkünfte und kein Vermögen haben.

**Beispiel:** Ein Verein organisiert „Essen auf Rädern“ für hilfebedürftige Personen.

## **Kirchliche Zwecke**

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören schließlich die kirchlichen Zwecke (§ 54 AO). Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn er eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos fördert.

### **Bitte beachten:**

Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können wegen der Förderung der Religion nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO als gemeinnützig anerkannt werden.

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

### Selbstlosigkeit

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen selbstlos gefördert werden. Selbstlosigkeit ist gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit. Dies schließt ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder zwar nicht aus – die meisten Sportler und Sportlerinnen treiben Sport zur eigenen Ertüchtigung, zum eigenen Vergnügen –, aber die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen, wie z. B. bei einem Sparverein, ist nicht begünstigt.

#### Selbstlosigkeit bedeutet:

Die Mittel eines gemeinnützigen Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel des Vereins, insbesondere Spenden, Mitgliedsbeiträge, Vermögenerträge, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, dürfen grundsätzlich nur für die eigenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Auch bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das Vereinsvermögen wieder steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

Ein gemeinnütziger Verein darf seine Mittel insbesondere nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Ausdrücklich anerkannt ist die Verwendung von Mitteln des Vereins zur Förderung anderer Einrichtungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Beschaffen und die Weitergabe von Mitteln (z. B. Geld) an andere Körperschaften (z.B. Vereine) oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (Fördervereine, Spendensammelvereine). Ist die andere Körperschaft des privaten Rechts unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, muss sie ebenfalls steuerbegünstigt sein. Ist die Mittelweitergabe die einzige Art der Zweckverwirklichung, so ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.
- Die Zuwendung eines Teils der Mittel an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung (die Zwecke

beider Körperschaften müssen inso- weit übereinstimmen. Die Mittel dür- fen von der Empfängerkörperschaft nicht wiederum weitergegeben wer- den).

- Das Zurverfügungstellen von eigenen Arbeitskräften einschließlich Arbeits- mitteln (z. B. der Schwestern eines Ordens oder des DRK einschließlich Krankenwagen) an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke.
- Die Überlassung von eigenen Räu- men, dazu gehören beispielsweise auch Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder, an andere steuerbegüns- tigte Körperschaften oder Körper- schaften des öffentlichen Rechts zur Benutzung zu steuerbegünstigten Zwecken.

#### Selbstlosigkeit bedeutet:

Ein gemeinnütziger Verein, der jähr- lich mehr als 45.000 Euro Einnahmen hat, muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Die Einnahmen dürfen von diesen Ver- einen nicht beliebig angespart werden.

Die Bildung von Rücklagen und Ver- mögen ist nur unter den in § 62 AO genannten Bedingungen zulässig (vgl. auch Abschnitt „Zeitnahe Mittelverwen- dung“).

#### Selbstlosigkeit bedeutet:

Zuwendungen an Mitglieder und an Außenstehende unterliegen weitrei- chenden Beschränkungen.

Zuwendungen an Mitglieder sind grund- sätzlich unzulässig. Keine Zuwendung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine entspre- chende Gegenleistung gegenübersteht, also zum Beispiel ein Sportverein bei seinem Mitglied, das ein Sportgeschäf- tes betreibt, Trikots zum üblichen Ver- kaufspreis einkauft. Auch bei Annehm- lichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind, wird die Steuerbegünstigung nicht gefährdet.

Genehmigt sich der Vorstand z. B. einen pauschalen Aufwandsersatz oder Sitzungsgelder, ohne dass dies im Vorhinein durch Satzung oder Vor- standsbeschluss festgelegt ist und in entsprechender Höhe ein nachweisba- rer oder zumindest glaubhaft gemach-

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

ter Aufwand besteht, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit vor, der zur Versagung der Steuerbegünstigung des Vereins führen kann. Wird jedoch ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig und erhält für seine Leistung eine angemessene, im Vorhinein vereinbarte Vergütung, z. B. indem es als Übungsleiter oder Übungsleiterin die Mitglieder gegen Entgelt trainiert, wird die Selbstlosigkeit nicht berührt.

Funktionsträger, z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitungen, Verantwortliche für Geräteaufsicht und Gerätesicherheit, aber auch Mitglieder ohne

zusätzliche Funktionen, die für ihre gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeit vom Verein ein Entgelt für ihre Tätigkeit oder – ohne Nachweis der Aufwendungen im Einzelnen – einen Aufwandsersatz pauschal erhalten, unterliegen mit diesen Einnahmen bis zu einem Betrag von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Jahr nicht der Einkommensteuer.

Übersteigen die Einnahmen jedoch den Betrag von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Jahr, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig (vgl. Tz. 9 – Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche (ehrenamtliche) Betätigungen).

### Ausschließlichkeit

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke darf nicht nur ein Ziel neben anderen – nicht begünstigten – Vereinszielen sein. Gemeinnützig ist ein Verein nur, wenn er ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt; diese müssen in seiner Satzung genau festgelegt sein.

Dies bedeutet nicht, dass einem gemeinnützigen Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Die Werbung, der Verkauf von Sportartikeln, der

Betrieb einer Vereinsgaststätte stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit die wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird; diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht als Ziele des Vereins in die Satzung aufgenommen werden.

Der Verein darf allerdings für seine wirtschaftlichen Aktivitäten keine Mittel einsetzen, die er für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss. Er ver-

stößt grundsätzlich gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wenn er solche Mittel zum Ausgleich von Verlusten aus nicht begünstigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet; z. B. wenn Spenden zum Ausgleich von Verlusten der Vereinsgaststätte verwendet werden.

**Grundsatz:**

Die wirtschaftliche Betätigung eines

gemeinnützigen Vereins darf kein Selbstzweck sein.

Dies gilt auch für gesellige Veranstaltungen des Vereins. So ist z. B. Tanzsport nur begünstigt, wenn er turnier- und sportmäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

## Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine Ziele unmittelbar verfolgen, d. h. er muss die steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen.

**Grundsatz:**

Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen.

Der Verein darf sich aber Hilfspersonen bedienen. Das Wirken der Hilfsperson muss nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und den Hilfspersonen bestehen, wie ein eigenes Wirken des Vereins anzusehen sein. Voraussetzung ist also, dass der Verein das „Sagen“ behält.

Ausdrücklich anerkannt ist die Tätigkeit von Dachverbänden, z. B. auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene, in denen Vereine zusammengefasst sind, die selbst unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Gemeinnützige Dachverbände müssen im eigenen Interesse überwachen, dass alle angeschlossenen Vereine als gemeinnützig anerkannt sind. Sonst gefährden sie ihre eigene Gemeinnützigkeit.

Ein Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke auch dann unmittelbar, wenn er satzungsgemäß gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Vereinen gemeinnützige Zwecke verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

muss jedoch zuvor in der Satzung festgelegt sein.

### Zeitnahe Mittelverwendung

#### **Grundsatz:**

Erzielt ein Verein jährlich mehr als 45.000 Euro Einnahmen, so hat er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte zeitnah für seine satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Die Herkunft der Mittel spielt dabei keine Rolle. Der Verein muss Beiträge, Spenden, Zinsen, Miet- und Pächterträge, Gewinne aus Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen für seine Zweckaufgaben verwenden. Diese Mittel sollen somit nicht auf die „hohe Kante“ gelegt werden. Es reicht nicht aus, wenn sie nur mit ihren Erträgen dem steuerbegünstigten Zweck dienen sollen.

Die Mittelverwendung ist im Allgemeinen noch als zeitnah anzusehen, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel im Laufe der folgenden zwei Jahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke tatsächlich verwendet werden.

Als zeitnahe Mittelverwendung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von

Wirtschaftsgütern, die der Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dienen. Werden die Wirtschaftsgüter später veräußert, unterliegt der erzielte Erlös allerdings wiederum der zeitnahen Verwendungspflicht.

Die Vergabe von Darlehen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. zu § 55 AEAO).

Hat ein Verein ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihm eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.

## Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Vereine, die jährlich nicht mehr als 45.000 Euro Einnahmen erzielen, unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Für Vereine mit mehr als 45.000 Euro Einnahmen im Jahr gibt es u. a. folgende Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:

Bestimmte Zuwendungen (Spenden) zum Vermögen des Vereins unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung:

- Zuwendungen aus einer Erbschaft, wenn der Erblasser / die Erblasserin keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgesehen hat,

- Zuwendungen, die ausdrücklich für das Vermögen des Vereins bestimmt sind,
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs des Vereins ausdrücklich zur Vermögensaufstockung,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, wie etwa die Schenkung eines Mietwohngrundstückes.

Eine Zuführung der Mittel zum Vermögen ist auch dann zulässig, wenn das Vermögen unmittelbar dem begünstigten Satzungszweck dient.

**Beispiel:** Ein steuerbegünstigtes Altenheim finanziert aus seinen Mitteln einen neuen Bettentrakt.

## Bildung von Rücklagen

Vereine, auch wenn sie dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, dürfen zu festgelegten Zwecken aus bestimmten Einkünften beispielsweise folgende Rücklagen bilden:

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

### *Zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Nr. 1 AO*

#### **Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage**

Voraussetzung für die Bildung einer solchen Rücklage ist, dass ohne sie die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden könnten. Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsmäßige Vorhaben angesammelt werden, beispielsweise Bau oder Erweiterung einer Sportplatzanlage oder Durchführung einer großen Musik- und Sportveranstaltung. Dabei müssen für die Verwirklichung des Projektes bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

Kann der Zeitraum bis zur Verwendung der Mittel noch nicht konkret angegeben werden, ist eine Rücklagenbildung prinzipiell unzulässig. Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ohne konkrete Zeitvorstellungen eine Rücklage gebildet werden, wenn dies zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens notwendig ist, die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

**Beispiel:** Ein Sportverein benötigt eine Sporthalle. Unter Berücksichtigung öffentlicher Zuschüsse ist ein erheblicher Teil der Herstellungskosten vom Verein selbst zu tragen. Wegen der schwankenden Erträge des Vereins ist nicht abzusehen, wann die erforderlichen Mittel für den Bau der Halle vorhanden sein werden.

Die Gründe für die Bildung einer Rücklage muss der Verein dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darlegen.

#### **Betriebsmittelrücklage**

Für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie Gehälter oder Mieten, ist die Bildung einer so genannten Betriebsmittelrücklage in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig.

## Wiederbeschaffungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugen und anderen Wirtschaftsgütern, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, ist die Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage zulässig. Eine Wiederbeschaffungsabsicht liegt nur vor, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem

angemessenen Zeitraum möglich ist. Reicht die Zuführung von Mitteln in Höhe der Abschreibungen für eine beabsichtigte Wiederbeschaffung nicht aus, dann können auch höhere Mittel der Rücklage zugeführt werden. Der Nachweis darüber ist durch die Körperschaft zu erbringen.

## Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

In eine freie Rücklage dürfen höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 v. H. der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel eingestellt werden. Gemeint sind damit Überschüsse beziehungsweise Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben. Die Verwendung dieser Mittel zur Bildung der freien Rücklage und die Entwicklung der Rücklage im Laufe der Jahre sind dem Finanzamt im Einzelnen zu erläutern. Solange die steuerbegünstigte Körperschaft besteht, braucht die freie Rücklage nicht aufgelöst zu werden.

Wenn der Höchstbetrag in einem Jahr nicht ausgeschöpft ist, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Daneben dürfen Rücklagen nur dann gebildet werden, wenn dies

- im Bereich der Vermögensverwaltung zur Durchführung konkreter Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Dachreparatur an einem vermieteten Haus),
- im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aus konkretem Anlass aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendig erscheint,

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

- zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO erfolgt.

Alle Rücklagen müssen vom Verein in seiner Rechnungslegung, etwa durch eine Vermögensübersicht, – gegebenfalls in einer Nebenrechnung – aus-

gewiesen werden, so dass eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rücklagen) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung nachgewiesen werden.

### Verstöße gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

Das Finanzamt kann dem Verein eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen, wenn Mittel angesammelt wurden, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Verein kann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Über die Anwendung der Vorschrift entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Fristsetzung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen ein

Verein in Unkenntnis der Rechtslage Mittelüberhänge nicht zeitgerecht verwendet, ansonsten aber seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat. Diese Vorschrift sollte jedoch keinen Verein dazu verleiten, Mittel nunmehr planmäßig anzusammeln. Stellt das Finanzamt eine planmäßige unzulässige Mittelan-sammlung fest, kann es in Ausübung seines Ermessens von einer Fristsetzung absehen und dem Verein die Gemeinnützigkeit für den gesamten Zeitraum des schädlichen Verhaltens versagen.

## Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Für die Gemeinnützigkeit reicht es nicht, dass der Verein tatsächlich gemeinnützig tätig wird.

### *Satzung*

Jeder Verein, der gemeinnützig sein will, muss sich für steuerliche Zwecke eine schriftliche Satzung geben, auch wenn er gar nicht in das Vereinsregister eingetragen werden möchte (und deshalb überhaupt keine schriftliche Satzung benötigen würde).

In der Satzung muss festgelegt werden, dass der Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und auf welche Art und Weise er die Zwecke verwirklichen will. Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen genau bestimmt werden. Es dürfen keine Zweifel bleiben, ob der Verein nicht auch andere als steuerbegünstigte Zwecke verfolgen will (§§ 59, 60 AO).

#### **Bitte beachten:**

In der Satzung muss die Beschreibung des Zwecks einschließlich der vorgesehenen Mittel zur Erreichung des Zwecks so eindeutig sein, dass ohne weitere

Erklärung erkennbar ist, ob der Verein eine steuerbegünstigte Zielsetzung hat und wie diese verwirklicht werden soll.

In der Satzung ist auch festzulegen,

- dass der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar verfolgt;
- dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;
- dass der Verein seine Zwecke selbstlos verfolgt. Insbesondere muss die Satzung eine Regelung enthalten über die Bindung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke im Fall der

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Auflösung oder des Wegfalls der gemeinnützigen Zwecke (§ 61 AO).

### **Ganz wichtig:**

Bitte stimmen Sie die Satzung bei Neugründungen und Satzungsänderungen vorab mit dem Finanzamt ab.

### *Verfahren der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO*

Hält die Satzung eines Vereins die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO ein, wird dies durch einen Bescheid gesondert festgestellt. Diese Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung des Vereins und der Personen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an den Verein erbringen, bindend. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist. Wenn der Verein seine Satzung hinsichtlich steuerlich relevanter Bestimmungen (z. B. Zweckänderung) geändert hat, wird eine neue Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gefertigt.

Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten ist es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung

durch die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls vor Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Da dem Finanzamt auch jede spätere Satzungsänderung mitgeteilt werden muss, sollten geplante Änderungen mit dem Finanzamt ebenfalls schon vor Beschlussfassung besprochen werden. Dies vereinfacht dann auch das oben genannte Feststellungsverfahren.

Die Finanzverwaltung hat in einer Mustersatzung die Bestimmungen zusammengestellt, die aus steuerlichen Gründen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind.

Die Satzung muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten.

### **Bitte beachten:**

Die Mustersatzung enthält nur die not-

wendigen steuerlichen Bestimmungen. Wenn sich der Verein eine Satzung gibt, sind darüber hinaus noch die vereins-

rechtlichen Vorschriften des BGB zu berücksichtigen.

### *Tatsächliche Geschäftsführung*

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung bei Gemeinnützigkeit reicht es allerdings nicht aus, dass nur die Satzung den steuerlichen Anforderungen entspricht. Die tatsächliche Tätigkeit muss dann auch entsprechend den Bestimmungen in der Satzung erfolgen.

Den Nachweis darüber hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbelege). Einzelheiten dazu sind im Kapitel Spenden und Mitgliedsbeiträge erläutert.

Die Vereine sind verpflichtet, ein Doppel jeder von ihnen erstellten Zuwendungsbestätigung aufzubewahren bzw. in elektronischer Form zu speichern. Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. bei Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, ist die Gemeinnützigkeit zu versagen.

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

### Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1 Der – Die – ..... (Körperschaft)

mit Sitz in .....

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätigekirchliche-Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ..... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),  
– der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in .....)

#### Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:

„Der – die – das ..... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre –

## 2. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.





# Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Es ist allgemein üblich, von „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit zu sprechen. Dabei ist ein besonderes Anerkennungsverfahren im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht gar nicht vorgesehen. Ob ein Verein gemeinnützig ist, muss für jede Steuerart im Rahmen

des Besteuerungsverfahrens durch Steuerbescheid entschieden werden.

In der Praxis kommt der Behandlung bei der Körperschaftsteuer eine Leitfunktion für die anderen Steuerarten zu.

## Neugründung

Neu gegründete Vereine müssen innerhalb eines Monats bei ihrem Finanzamt angemeldet werden.

**Noch mal der Tipp:  
Stimmen Sie sich bereits im Vorfeld einer Vereinsgründung und vor späteren Satzungsänderungen wegen der Regelungen zur Gemeinnützigkeit mit dem Finanzamt ab.**

Legen Sie dem Finanzamt bei der Anmeldung die Satzung vor. Geben Sie unbedingt auch an, von wem und wo die Geschäfte des Vereins geführt werden und unter welcher Adresse der Verein zu erreichen ist.

Häufig benötigen Vereine bereits unmittelbar nach der Gründung Nachweise über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zur Vorlage

bei Gerichten und Behörden (z. B. für Gebührenbefreiungen).

Auf Antrag stellt das Finanzamt zu diesem Zweck aufgrund der Satzung einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen aus. Darin gibt das Finanzamt auch Hinweise über die Berechtigung zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird allein aufgrund der Satzung – vorbehaltlich der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins – erteilt. Es handelt sich noch nicht um einen richtigen Steuerbescheid. Der Verein erhält so Rechtssicherheit darüber, dass jedenfalls die Satzung den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht.

## 3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

### Laufende Überprüfung

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach der Satzung und nach der tatsächlichen Tätigkeit weiterhin erfüllt.

Für steuerliche Zwecke hat der Verein regelmäßig sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und die Belege geordnet aufzubewahren.

Die Grundregeln für jede Rechnungslegung sind, dass die Aufzeichnungen:

- wahr, vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen müssen,
- ausreichende Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben enthalten sollen,
- für die einzelnen Bereiche getrennt erfolgen müssen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe),
- für zulässige Rücklagen jeweils den Bestand, die Zuführungen und den Verbrauch ausweisen müssen.

Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wird er wie alle anderen Steuerpflichti-

gen auch jährlich zur Körperschaft- und Gewerbesteuer veranlagt und hat dafür die Steuererklärungen einzureichen. Vereine ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden nur etwa alle drei Jahre überprüft. Auch für diese Vereine ist eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

#### **Tipp:**

Das Finanzamt fordert regelmäßig einen Tätigkeitsbericht (Rechenschaftsbericht) an, in dem der Verein kurz darstellt, welche Tätigkeiten er ausgeübt hat. Es ist zweckmäßig, diese Unterlagen bereits der Steuererklärung beizufügen.

Vereine, deren tatsächliche Geschäftsführung sich mit den erklärten gemeinnützigen Zielen deckt und die durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Nachweis leicht und einwandfrei führen können, werden einer solchen gelegentlichen Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit mit Gelassenheit entgegensehen und brauchen sich deshalb keinesfalls zu sorgen.

## Steuererklärung/Veranlagung bei gemeinnützigen Vereinen, ELSTER

In der Regel überprüft das Finanzamt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nur alle drei Jahre. Wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, entfällt insoweit die Steuervergünstigung und das Finanzamt veranlagt den Verein jährlich.

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Festsetzung von Körperschaftsteuer haben auch gemeinnützige Vereine eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Gemeinnützige Vereine ohne steuerpflichtige Betätigungen geben regelmäßig alle 3 Jahre eine Körperschaftsteuererklärung ab. Für alle anderen Vereine ist jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Die Körperschaftsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Nur in den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, dürfen Steuererklärungen in Papierform abgegeben werden.

Das Finanzamt greift neben den Angaben in der Körperschaftsteuererklärung für die Prüfung der Gemeinnützigkeit soweit wie möglich auf die bei den Vereinen in der Regel schon vorhandenen Unterlagen zurück (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen am 31. 12. des letzten Jahres des Prüfungszeitraums, Protokolle der Mitgliederversammlungen, Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte usw.). Zudem ist es erforderlich, die Einnahmen und Ausgaben den einzelnen Bereichen zuzuordnen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Es ist erforderlich, dass diese Unterlagen für jedes Jahr des dreijährigen Prüfungszeitraums unverkürzt beim Finanzamt eingereicht werden.

### 3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Bilanzen sind nur dann einzureichen, wenn für die Erstellung einer Bilanz eine Verpflichtung besteht. Gemeinnützige Vereine ohne steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (also nur Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalb der Besteuerungsgrenze vgl. Kapitel „Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro“) sind regelmäßig nicht zur Bilanzierung verpflichtet. Werden steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, für die eine Bilanz aufgestellt werden muss, ist diese Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Gemeinnützige Vereine, die lediglich Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalb der Besteuerungsgrenze (vgl. Kapitel „Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro“) unterhalten, sind auch nicht verpflichtet, ihre Einnahme-Überschussrechnung (Anlage EÜR) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Werden steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, da die Besteuerungsgrenze überschritten wurde, ist die Einnahme-

Überschussrechnung (Anlage EÜR) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Bereichen (ideeller Bereich, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Vermögensverwaltung), die Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des letzten Jahres des Prüfungszeitraums, Tätigkeitsberichte, Geschäftsberichte, Mittelverwendungsrechnungen, Satzungen, Satzungsänderungen, Protokolle von Mitgliederversammlungen bzw. Organbeschlüsse z. B. bei Rücklagenbildung) können nicht elektronisch übermittelt werden, sind also in Papierform einzureichen.

Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt das Finanzamt einen Körperschaftsteuer- und ggf. einen Gewerbesteuermessbescheid (vgl. dazu Ausführungen unter „Gewerbesteuer“). Bei gemeinnützigen Vereinen wird dies regelmäßig ein „Freistellungsbescheid“ sein. In dem Bescheid gibt das Finanzamt auch Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spen-

den und Mitgliedsbeiträge. Wurde für den Verein noch keine Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO vorgenommen, dann fertigt das Finanzamt von Amts wegen einen entsprechenden Feststellungsbescheid.



# Spenden und Mitgliedsbeiträge

## Steuerliche Begünstigung für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Vereine sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spendende angewiesen.

Diese machen eine Zuwendung (Spende, Mitgliedsbeitrag) oft von einer steuerlichen Berücksichtigung, d. h. von einer Zuwendungsbestätigung, abhängig.

Dazu ist es wichtig zu wissen, ob überhaupt eine Spende vorliegt, ob Mitgliedsbeiträge abgezogen werden dürfen, wie und unter welchen Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können, welche Pflichten einzuhalten sind und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen oder der Verlust der Gemeinnützigkeit droht.

### Was sind Spenden?

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem Vermögen des Spendenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke abfließen, ohne Anspruch auf Gegenleistung. Beim Spendenden muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Spenden können durch die Hingabe von Geld (Geldspenden) oder Sachen (Sachspenden) geleistet werden.

Nutzungen (z. B. unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung) und Leistungen (z. B. unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Ein-

richtung) sind keine Spenden. Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt/Honorar für die Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Nur wenn durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwands eingeräumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird, steht dies einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende im abgekürzten Zahlungsweg gleich. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsanspruch nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde.

Die Spende muss freiwillig, d. h. ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

tung hingegeben werden. Sie kann allerdings auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, z. B. wenn Spendende verbindlich eine regelmäßige Zahlung zugesagt haben.

Nicht freiwillig geleistet werden z. B. Zahlungen

- auf Grund einer Bewährungsauflage,
- anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens,
- in Erfüllung eines Vermächnisses durch Erben (Zuwendungsbestätigung steht dem Erblasser / der Erblasserin zu).

In diesen Fällen dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Die Spende muss unentgeltlich, d. h. nur der Sache wegen geleistet werden. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden.

Die Spende darf keinen – auch nicht teilweisen – Entgeltcharakter haben. Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt ist nicht zulässig. Daher sind z. B. Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrts-tombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine Spenden.

### Was sind Mitgliedsbeiträge?

Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied

erhoben werden. Aufnahmegebühren und Umlagen werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

### Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke sind steuerlich abziehbar.

Mitgliedsbeiträge an die Vereine, die

- den Sport,

- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Laientheater, Laienchor, Laienorchester),
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- sogenannte Freizeitwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO fördern, bleiben wie bisher vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Mitgliedsbeiträge für alle anderen Zwecke sind abziehbar.

Zuwendungen sind bis zu 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehbar.

Zusätzlich zu diesen Beträgen können Spenden i. H. v. 1 Mio Euro in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts auf Antrag des/der Steuerpflichtigen innerhalb von 10 Jahren vom Einkommen abgezogen werden. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums kann der Betrag nur einmal in Anspruch genommen werden.

Soweit Zuwendungen die o. g. Höchstbeträge übersteigen oder im Veranlagungszeitraum der Leistung nicht abgezogen werden können, können sie ohne zeitliche Beschränkung auf die folgenden Veranlagungszeitpunkte vorgetragen werden.

## Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)

Damit Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden können, muss der Verein den Zuwendenden oder dem Mitglied eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Die Spendenden müssen dem Finanzamt die Zuwendungsbestätigung vorlegen, wenn das Finanzamt dieses verlangt. Die Bestätigung muss unter Verwendung einer

förmlichen (von einer zeichnungsberechtigten Person unterschriebenen) Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erfolgen. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Für Vereine gibt es drei unterschiedliche Muster, je nachdem, ob

- Mitgliedsbeiträge und andere Geldzuwendungen oder
- Sachzuwendungen oder
- Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen zu bestätigen sind.

### **Grundsatz:**

Kein Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ohne Zuwendungsbestätigung.

Die Zuwendungsbestätigungen werden von den gemeinnützigen Vereinen ausgestellt. Damit die Spendenden oder das Mitglied bei seiner Einkommen-

steuer-Veranlagung keinen „Ärger“ mit dem Finanzamt bekommt, müssen die Vereine die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ernst nehmen. Dies gebietet nicht nur die Klugheit, sondern auch die Vorsicht. Werden Zuwendungsbestätigungen unrichtig ausgestellt (oder Zuwendungen fehlverwendet), können Verein und verantwortliche Vorstandsmitglieder in Haftung genommen werden.

### **Bitte beachten:**

Enttäuschen Sie nicht das Vertrauen der Spendenden und Mitglieder. Stellen Sie nur ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen aus!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
Allgemeiner Verein für Sport e.V., Am Sportplatz 1, 14123 Musterdorf

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden  
Anne Fleißig, Sportstraße 24, 14123 Musterdorf

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
150,00	einhunderfünfzig 00/100	06.02.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
des Sports

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes  
Musterstadt StNr. 123/456/78900 vom 24.10.2019 für den letzten  
Veranlagungszeitraum 2016-2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der  
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt  
StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert  
festgestellt. Wir fordern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
des Sports

verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Musterdorf, 06.03.2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

**034122** Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) <b>Allgemeiner Verein für Sport e.V., Am Sportplatz 1, 14123 Musterdorf</b>		
<b>Bestätigung über Sachzuwendungen</b> im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen		
Name und Anschrift des Zuwendenden: <b>Anne Fleißig, Sportstraße 24, 14123 Musterdorf</b>		
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
50,00	fünfzig 00/100	07.02.2020
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. <b>1 Volleyballnetz; neu, Kaufpreis 50 Euro</b>		
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet. <input checked="" type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. <input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. <input checked="" type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor. <input checked="" type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) <b>des Sports</b>		
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes <b>Musterstadt</b> , SINr: <b>123/456/78900</b> , vom <b>24.10.2019</b> für den letzten Veranlagungszeitraum <b>2016-2018</b> nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. <input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) <b>des Sports</b>		
verwendet wird.		
<b>Musterdorf, 06.03.2020</b> (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		
<b>Hinweis:</b> Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).		
<b>034123 Bestätigung über Sachzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)</b>		

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### *Aussteller der Bestätigung*

Hier sind der Name und die Anschrift Ihres Vereins einzutragen.

### *Name und Anschrift des Zuwendenden*

Hier sind der Name und die Anschrift des/der Zuwendenden einzutragen.

### *Betrag der Zuwendung*

Der Wert der Zuwendung ist in Ziffern und in Worten anzugeben (in Euro). Der Wert der Sachzuwendung ist vom Zuwendenden nachzuweisen. Bei Geldspenden und Mitgliedsbeiträgen ist der Geldbetrag anzugeben. Bei Sachspenden ist das zugewendete Wirtschaftsgut grundsätzlich mit dem Verkehrswert anzusetzen. Sachspenden, die unmittelbar vor der Zuwendung aus einem Betriebsvermögen entnommen worden sind, sind mit dem Entnahmewert anzusetzen.

### *Tag der Zuwendung*

Dies ist der Zeitpunkt, an dem die Zuwendung geleistet wurde.

### *Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen*

Hier ist anzukreuzen, ob auf einen Anspruch auf Aufwandsersatz (z. B. für

eine vertraglich übernommene Handwerkerleistung) verzichtet worden ist.

### *Angaben zur Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer bzw. zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen*

Diese Daten ergeben sich entweder aus dem Freistellungsbescheid oder aus der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder aus der Feststellung der Satzungsmäßigkeit des Finanzamtes.

Im Einzelnen sind anzugeben:

- begünstigte(r) Zweck(e), der/die zur Steuerfreistellung durch das Finanzamt führte(n),
- Bezeichnung des Finanzamtes,
- Steuernummer,
- Datum der Feststellung der Satzungsmäßigkeit (dieses darf nicht länger als drei Jahre seit der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegen) oder

Datum des Freistellungsbescheides oder des Körperschaftsteuerbescheides mit Anlage (dieses darf nicht länger als fünf Jahre seit der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegen).

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

*Angabe, für welchen Zweck die Zuwendung verwendet wird*

Hier ist der steuerbegünstigte Zweck einzutragen, für den die Zuwendung verwendet wird.

*Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers*

Die Zuwendungsbestätigung ist von dazu befugten Vorstandsmitgliedern oder besonderen Beauftragten zu unterschreiben.

*Hinweise zur Haftung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung*

Die Hinweise sind zwingend in die von Ihnen erstellten Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

### **Besonderheiten bei Zuwendungsbestätigungen über Mitgliedsbeiträge oder Geldzuwendungen**

Es ist anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

### **Besonderheiten bei Zuwendungsbestätigungen über Sachzuwendungen**

Im Zusammenhang mit der Angabe des Wertes der Zuwendung ist die genaue

Bezeichnung der Sachzuwendung erforderlich. Daneben sind anzugeben

- Alter, Zustand, Kaufpreis usw. des Gegenstandes,
- dass der Gegenstand aus einem Betriebsvermögen entnommen wurde sowie der Entnahmewert oder dass der Gegenstand aus dem Privatvermögen des Zuwendenden stammt oder dass trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft des Gegenstandes gemacht wurden,
- bei Spenden aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, dass geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten, vorliegen.

### **Besonderheiten bei der Ausstellung von Sammelbestätigungen**

Für Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden) können auch Sammelbestätigungen, d. h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, erstellt werden. Hierfür ist das entsprechende Muster „Sammelbestätigung für Geldzuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen“ zu verwenden. Der bescheinigte Gesamtbetrag ist auf der Anlage der Zuwendungsbestätigung in

sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

Weitere Hinweise zum Umgang mit den Zuwendungsbescheinigungen gibt das Schreiben des Bundesfinanzministeriums auf den Seiten 54ff.

## Wann darf eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden?

Vor der Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei den eingegangenen Geldbeträgen oder Sachen überhaupt um

Zuwendungen im steuerlichen Sinne (Spenden oder Mitgliedsbeiträge) handelt.

## Vereinfachter Nachweis von Spenden

In folgenden Fällen wird als Nachweis für eine Spende an Stelle einer Zuwendungsbestätigung auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Ausdruck beim Online-Banking) eines Kreditinstituts anerkannt:

- Für Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, wenn der vereinfachte Spendennachweis von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ausdrücklich vorgesehen worden ist,
- für Spenden bis zu 300 Euro (vor 2020: 200 Euro) (je Spende) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle,

- für Spenden bis zu 300 Euro (vor 2020: 200 Euro) (je Spende) an einen gemeinnützigen Verein, der zum unmittelbaren Empfang steuerbegünstigter Spenden berechtigt ist, wenn ein von dem Verein hergestellter Zahlungsbeleg verwendet wird, auf dem die Angaben über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft und der Verwendungszweck der Spende aufgedruckt sind und angegeben ist, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Bei Spenden, die über den Zahlungsverkehr im Internet abgewickelt werden, z. B. über PayPal, genügt als Buchungsbestätigung ein Kontoauszug des PayPal-Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende. Auf dem Kontoauszug müs-

sen der/die Kontoinhaber/-in und mit E-Mail-Adresse ersichtlich sein. Dabei ist die E-Mail-Adresse das (alternativ zur Kontonummer) geforderte „sonstige Identifizierungsmerkmal“, weil sie der Zuordnung des Buchungsvorgangs zu einer Person dient. Der empfängerseitig herzustellende Beleg i. S. d. § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe boderc EStDV muss weiterhin vorliegen. Dieser kann der Spenderseite auch als Download zur Verfügung gestellt werden.

### Vertrauensschutz und Haftung

Der Gesetzgeber will den guten Glauben der Zuwendenden oder der Mitglieder schützen und bei Missbrauch von Zuwendungsbestätigungen nach dem „Veranlassungsprinzip“ die Verantwortlichen in Haftung nehmen.

Wer in gutem Glauben eine Spende gibt oder Mitgliedsbeiträge zahlt und dafür eine Zuwendungsbestätigung erhält, ist davor geschützt, dass der Abzug der Ausgaben bei der Steuer später bei ihm wieder rückgängig gemacht wird. Wird später entdeckt, dass die Zuwendungsbestätigung unrichtig ausgestellt oder die Zuwendung nicht ordnungsgemäß verwendet wurde, haftet für die entgan-

gene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt oder veranlasst hat, dass die Zuwendung nicht für die angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet wurde. Die entgangene Steuer wird pauschal in einem Prozentsatz der Zuwendung angesetzt und beträgt bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 30 Prozent, bei der Gewerbesteuer 15 Prozent des Zuwendungsbetrags. Die Haftung droht neben dem Verein auch den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.

Die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (z. B. Gefäl-

ligkeitsbescheinigungen) oder die fehlerhafte Verwendung von Zuwendungen

kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen.

## Besondere Aufzeichnungspflichten bei Zuwendungen

Nach § 63 Abs. 3 AO haben steuerbegünstigte Vereine den Nachweis über ihre tatsächliche Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. § 50 Abs. 4 EStD erläutert die Anforderungen an den buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen:

- Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen muss sich aus den Aufzeichnungen ergeben, auf welcher Grundlage die Körperschaft den Wert der Zuwendung bestätigt/ermittelt hat. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen sind die Unterlagen, die zur Ermittlung des Werts herangezogen wurden, in die Buchführung aufzunehmen.

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

	<b>Bundesministerium der Finanzen</b>		
			MR Rennings Vertreter Unterabteilungsleiter IV C
POSTANSCHRIFT	Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin	HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
	<b><u>Nur per E-Mail</u></b>	TEL	+49 (0) 30 18 682-2679
	Oberste Finanzbehörden der Länder	FAX	+49 (0) 30 18 682-882679
		E-MAIL	IVC4@bmf.bund.de
		DATUM	7. November 2013
BETREFF	<b>Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b EStG)</b>		
ANLAGEN	1		
GZ	<b>IV C 4 - S 2223/07/0018 :005</b>		
DOK	<b>2013/0239390</b> <small>(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)</small>		
	Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beige- fügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.		
	Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:		
	1. Die in der Anlage beigegefügte Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungs- bestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen wer- den, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestäti- gung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.		
	2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dür- fen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünsti- gten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rück-		

seite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

3. **Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.**
4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als „eintausenddreihundertzweiundzwanzig“ oder „eins - drei - zwei - zwei“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerten.
6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG)**. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Seite 3

### Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

7. **Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein “ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.**
  
8. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:  
Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an .....[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.
  
9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbeitrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.

10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
11. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) sind zu beachten.
12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufpendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
13. **Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:**
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.*
- Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:**
- Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).*
- Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als*

## 4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Seite 5

*drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. Dezember 1994 - BStBl I Seite 884).*

**In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:**

*Entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.*

**Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).*

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:**

*Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.*

14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 EStG - eine Haftung des Ausstellers auslösen.
15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung stehen.

Seite 6 16. Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005 :008, 2011/0381377 -, (BStBl I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, 2012/0306063 -, (BStBl I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



# Körperschaftsteuer

## Steuerbefreiung ja, aber ...

Vereine unterliegen der Körperschaftsteuer (das ist, vereinfacht gesagt, die besondere Einkommensteuer der juristischen Personen). In § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wird bestimmt: Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Damit ist das Kapitel „Körperschaftsteuer“ für diese Vereine aber nicht erledigt. Keine Regel ohne Ausnahme! Im Gesetz heißt es weiter: „Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen“.

### **Bitte beachten:**

Die Erträge von gemeinnützigen Vereinen sind nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit.

Im Folgenden erfahren Sie, welche Einnahmen unter die Steuerbefreiung fallen und welche steuerpflichtig sind.

Vereine sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, alle möglichen Einnahmequellen zu nutzen. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse dürften regelmäßig den Grundstock des Vereinsetats bilden. Besitzt der Verein

Vermögen, können Zinsen und Pachteinnahmen anfallen. Für Veranstaltungen werden Eintrittsgelder erhoben. Geld in die Kasse bringt auch der Verkauf von Annoncen, das Aufstellen von Werbetafeln und andere Werbemaßnahmen. Einzelne Vereine unterhalten vielleicht eine Vereinsgaststätte, die Überschüsse abwirft.

Die Frage ist:

Stehen die Einnahmen dem gemeinnützigen Verein in vollem Umfang für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung oder muss er seine Einnahmen mit dem Finanzamt teilen? Die vorweggenommene Antwort lautet: Die Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins bleiben im Wesentlichen steuerfrei.

Uneingeschränkt steuerfrei sind (echte) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse (für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke) sowie Einnahmen aus der bloßen Verwaltung von Vermögen, also Zinsen und Pachteinnahmen. Problematisch wird es, wenn ein Verein wirtschaftlich tätig wird und in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Leistungen gegen Bezahlung erbringt. Dann ist zu unterscheiden zwischen den Leistungen

## 5. Körperschaftsteuer

von sog. steuerbegünstigten „Zweckbetrieben“, das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht werden – z. B. ein Konzert eines Musikvereins, für das Eintrittsgelder genommen werden und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (nicht Zweckbetrieb), das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die auch jeder andere Unternehmer anbieten könnte – z. B. der Verkauf von Speisen und Getränken bei dem Konzert.

Handelt es sich um einen Zweckbetrieb, sind die Erträge steuerfrei, handelt es sich um einen Nichtzweckbetrieb, sind die Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. Erbringt ein Sportverein eigene Wer-

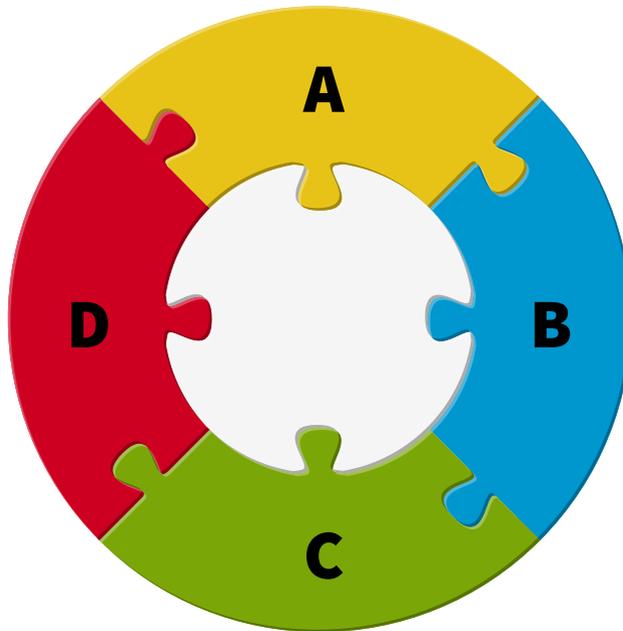
leistungen oder unterhält ein Kleingartenverein eine Vereinsgaststätte, dann unterscheiden sich die Leistungen nicht von denen gewerblicher Werbeunternehmen oder der privaten Gastronomie. Auch wenn die Erträge beim Verein selbst zur Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden (müssen!), sollen sie nach dem Willen des Gesetzgebers aus Wettbewerbsgründen nicht unverteuert bleiben.

### **Grenzen der Steuerfreiheit:**

Beteiligen sich Vereine wie andere Unternehmen am Wirtschaftsleben, sind die dabei erzielten Einkünfte – aus Wettbewerbsgründen – nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in bestimmten Grenzen steuerfrei.

## Die Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr (Außenwirkung) sind bei den gemeinnützigen Vereinen aus ertragsteuerlicher Sicht folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:



**A** steuerfreier ideller Bereich

**B** Körperschaftsteuerfreie und umsatzsteuerbegünstigte Vermögensverwaltung

**C** Körperschaftsteuerfreie und umsatzsteuerbegünstigte Zweckbetriebe

**D** steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Nichtzweckbetriebe)

## 5. Körperschaftsteuer

### A

#### Der – steuerfreie – ideelle Bereich

Als ideellen Bereich bezeichnet man die Tätigkeiten des Vereins, die unmittelbar der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dienen oder die Voraussetzungen dafür schaffen, also die Mitgliederversammlungen, die Geschäftsführung, die Anschaffung von Sportgeräten, die Darstellung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit, die Werbung neuer Mitglieder. Diesem Bereich sind von den Einnahmen typischerweise zuzurechnen:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften.

Steuerfrei sind: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Zuschüsse.

### B

#### Die – steuerfreie – Vermögensverwaltung

Verwaltet ein Verein Vermögen, d. h. besitzt er Wertpapiere, Sparguthaben oder vermietet/verpachtet er eigenen Grundbesitz, gehören die Erträge daraus zu den steuerpflichtigen Einkünften. Bei gemeinnützigen Vereinen bleiben diese Erträge regelmäßig steuerfrei.

In der Praxis ist es nicht immer ganz leicht, bloße Vermögensverwaltung von wirtschaftlicher Tätigkeit abzugrenzen. Dazu folgende Beispiele:

### **Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften**

Überträgt der gemeinnützige Verein die Einwerbung von Anzeigen gegen Entgelt einem fremden Unternehmen, handelt es sich um bloße Vermögensverwaltung. Erträge sind steuerfrei. Kümmert sich der Verein selbst um das Anzeigengeschäft, wird er wirtschaftlich steuerpflichtig im Nichtzweckbetrieb „Anzeigengeschäft“ tätig.

### **Übertragung von Werberechten**

Ähnlich verhält es sich mit der entgeltlichen Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. an der Bande) sowie von Lautsprecheranlagen zu Werbezwecken an Werbeunternehmen: Überträgt der Verein diese Tätigkeit gegen Entgelt einem Werbeunternehmen, sind die Erträge für ihn steuerfrei, anderenfalls werden sie als steuerpflichtige gewerbliche Einnahmen behandelt. Voraussetzung der Steuerfreiheit ist jedoch, dass dem Pächter / der Pächterin (Werbeunternehmen) ein angemessener Gewinn verbleibt. Die Überlassung von Werbeflächen

auf Sportkleidung (Trikots, Sportschuhen, Helmen) gegen Entgelt führt stets zu einem Nichtzweckbetrieb „Trikotwerbung“ – steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

### **Vermietung eines Sportplatzes, von Räumen oder Einrichtungen**

Eine Vermietung stellt bloße Vermögensverwaltung dar, wenn sie auf Dauer angelegt ist; Erträge sind steuerfrei. Dagegen ist eine laufende kurzfristige Vermietung, z. B. von Tennisplätzen eines Tennisvereins, bei der der Verein für die jederzeitige Benutzbarkeit Sorge zu tragen hat, als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Dann ist die Vermietung an Vereinsmitglieder als Zweckbetrieb einzuordnen, die Vermietung an Nichtmitglieder als Nichtzweckbetrieb.

### **Sponsoring**

In den letzten Jahren hat die Vereinsfinanzierung im Wege des Sponsoring eine immer größere Bedeutung erhalten. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften

## 5. Körperschaftsteuer

verstanden, mit der das Unternehmen regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. In der Regel handelt es sich um finanzielle Unterstützungen, die dem Verein gewährt werden, meist allgemein zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, häufig aber auch im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Projekten oder Veranstaltungen, die er im Rahmen seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke durchführt.

### **Tipp:**

Es ist dringend zu empfehlen, dass Sponsoren und Verein einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem die Rechte und Pflichten eindeutig geregelt werden. Dadurch wird nicht nur Rechtsklarheit geschaffen.

Die Frage, ob die Sponsoringerträge bei einem gemeinnützigen Verein dem steuerfreien oder dem steuerpflichtigen Bereich zuzurechnen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt dabei auf die jeweilige Sachverhalts- und Vertragsgestaltung an.

So liegt kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn der Verein Sponsoren nur die Nutzung

seines Namens in der Weise gestattet, dass Sponsoren selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf Leistungen an den Verein hinweisen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch Sponsoren lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos der Sponsoren, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn der Verein an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb sein.

### **Beispiele:**

- a) In einem Museum wird als Gegenleistung für eine Geldzuwendung ein Saal nach dem Sponsor benannt (z. B. Firma Anton-Saal).
- b) Das Logo aller Sponsoren wird auf der Rückseite des Programmhefts für eine kulturelle Veranstaltung gedruckt.
- c) Im Programmheft einer Veranstaltung des Vereins wird eine ganzseitige Werbeanzeige eines Sponsors abgedruckt.

d) Das Logo eines Sponsors wird ohne besondere Hervorhebung auf der Internetseite des Vereins abgebildet.

e) Wie d), jedoch ist eine Umschaltung auf die Internetseiten eines Sponsors möglich.

In den Beispielen a), b) und d) liegt kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. In den Fällen c) und e) ist jedoch eine Mitwirkung des Vereins an der Werbung des Sponsoringunternehmens gegeben, so dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu bejahen ist.

Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, auf sämtliche Gestaltungen

in diesem Bereich näher einzugehen. Einen Überblick bietet jedoch der so genannte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998, BStBl I S.212, der auf den Seiten 74ff. wiedergegeben ist. Hier nach muss zwischen der Empfängerseite und der Geberseite unterschieden werden.

#### **Tipp:**

Die Abgrenzung der steuerfreien Vermögensverwaltung von der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung kann im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich, etwaige Zweifelsfragen rechtzeitig mit dem Finanzamt zu klären.

## C

### **Der – steuerfreie – Zweckbetrieb**

Eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht, führt nicht zwangsläufig zur Steuerpflicht.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird dann dem steuerbefreiten Bereich

des Vereins zugerechnet (ist „Zweckbetrieb“ im Sinne des § 65 AO), wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

- der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,

## 5. Körperschaftsteuer

- die wirtschaftliche Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist,
- der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen Steuerpflichtigen tritt.

### Beispiel:

Die Herstellung und der Verkauf einer Vereinszeitschrift, in der über die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins berichtet wird, ist ein Zweckbetrieb. Dass die Einnahmen lediglich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, reicht allein für die Steuerfreiheit als Zweckbetrieb nicht aus.

### Achtung:

Mittelbeschaffungsbetriebe sind keine Zweckbetriebe!

Der Gesetzgeber hat in §§ 66 – 68 AO einzelne wirtschaftliche Geschäftsbetriebe benannt, die als Zweckbetriebe gelten, z. B.:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege;
- Krankenhäuser;
- bestimmte sportliche Veranstaltungen (Näheres siehe nachfolgend unter „Sportliche Veranstaltungen“);
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste;
- Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen;
- Werkstätten für Behinderte;
- Lotterien und Ausspielungen (Tombo-la, Versteigerung, Losverkauf), wenn sie mit Genehmigung der zuständigen Behörden zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet werden;
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen;
- kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen (wenn die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist); nicht zu diesem Zweckbetrieb gehört der Verkauf von Speisen und Getränken.

# D

## Der – steuerpflichtige – wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Die Überschüsse aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb („Nichtzweckbetrieb“) unterliegen, wie bei nicht gemeinnützigen Vereinen, grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Dies gebietet der Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- Sportliche Veranstaltungen (wenn sie nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind);
- Verkauf von Speisen und Getränken;
- gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind;
- stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder;
- Vereinsgaststätten, Erfrischungshallen usw. in Vereinsregie;
- Verkauf von Sportartikeln;
- Werbung, die der Verein selbst gestaltet, in Vereinszeitschriften, Programmheften, auf dem Sportplatz. Trikotwerbung ist in jedem Fall Nichtzweckbetrieb, auch soweit sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfindet;
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung;
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

## Sportliche Veranstaltungen

Für sportliche Veranstaltungen gilt nach § 67a AO ein Wahlrecht hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und Nichtzweckbetrieb.

1. Möglichkeit:

Nach § 67a Abs. 1 AO erfolgt die Abgrenzung grundsätzlich nach der Höhe der Bruttoeinnahmen aus den sportlichen

## 5. Körperschaftsteuer

Veranstaltungen. Übersteigen die Bruttoeinnahmen insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht, sind die sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetriebe zu behandeln. Die Grenze bezieht sich auf die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung, das sind Eintrittsgelder, Startgelder, Einnahmen aus Sportkursen und Sportlehrgängen, Ablösezahlungen. Nicht dazu gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und für Werbeleistungen; diese Tätigkeiten sind gesondert als Nichtzweckbetriebe zu behandeln. Bei dieser Variante spielt es keine Rolle, ob Sportler und Sportlerinnen für die Teilnahme an der Veranstaltung bezahlt werden, z. B. Siegpriämien ausgesetzt werden.

### 2. Möglichkeit:

Nach § 67a Abs. 3 AO kann ein Sportverein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Dann erfolgt die Abgrenzung danach, ob bezahlte Sportler oder Sportlerinnen an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen oder nicht.

- Nehmen an den Veranstaltungen keine bezahlten Sportler bzw. Sportlerinnen teil, handelt es sich – auch bei Bruttoeinnahmen über 45.000 Euro – um Zweckbetriebe.

- Nehmen an den Veranstaltungen (auch) bezahlte Sportler bzw. Sportlerinnen teil, handelt es sich – auch bei Bruttoeinnahmen unter 45.000 Euro – um Nichtzweckbetriebe. In diesem Fall müssen sich die sportlichen Veranstaltungen aber finanziell selbst tragen. Der Verein darf für die Bezahlung von Sportlern und Sportlerinnen keine (gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen) Mittel aus den übrigen Tätigkeitsbereichen verwenden.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze bietet sich insbesondere an, wenn bei einem Sportverein

- die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenzen übersteigen, aber keine bezahlten Sportler bzw. Sportlerinnen an den Veranstaltungen teilnehmen,

oder

- bei den steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen Überschüsse erwirtschaftet werden, die mit Verlusten aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können.

### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Hockeyverein hat folgende Bruttoeinnahmen

Mitgliedsbeiträge	15.000 €
Spenden	5.000 €
Eintrittsgelder/ Meisterschaftsspiele	20.500 €
Ablösezahlungen	5.000 €
Verkauf von Speisen und Getränken während der Spiele	10.500 €
vom Verein selbst betriebene Werbung während der Spiele	5.000 €

#### Steuerliche Behandlung:

Die sportlichen Veranstaltungen sind als ein Zweckbetrieb zu behandeln. Die für die Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen betragen 25.500 € (Eintrittsgelder 20.500 € + Ablösezahlungen 5.000 €); die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € wird nicht überschritten.

Mitgliedsbeiträge und Spenden gehören zum ideellen Bereich und sind nicht zu berücksichtigen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung sind gesonderte Nichtzweckbetriebe; die Einnahmen sind bei der Ermittlung der Zweckbetriebsgrenze nicht zu berücksichtigen. Auch insoweit fällt keine Körperschaftsteuer an, weil die Einnahmen aus den steuerpflichti-

gen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit 15.500 € die Besteuerungsgrenze von 45.000 € nicht überschreiten.

**Die Schaubilder auf Seite 72f. geben einen Überblick über die verschiedenen Optionsmöglichkeiten bei Jahreseinnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von unter oder über 45.000 Euro und die damit verbundenen steuerlichen Folgen und Möglichkeiten.**

# 5. Körperschaftsteuer

Jahreseinnahmen unter 45.000 €					
nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern/Sportlerinnen	B Option	C keine Option	D Option	E keine Option	F Option
nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern/Sportlerinnen	steuerliche Folgen und Möglichkeiten				
nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern/Sportlerinnen mit unbezahlten Sportlern/Sportlerinnen neben bezahlten Sportlern/Sportlerinnen auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern/Sportlerinnen	Beurteilung nach § 67a Abs.3 AO wie A, da die Option ins Leere geht	Beurteilung nach § 67a Abs.1 AO Behandlung als Zweckbetrieb Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer keine Verlustverrechnung möglich Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig ermäßigter Umsatzsteuersatz	Beurteilung nach § 67a Abs.3 AO Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird Verlustverrechnung möglich Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler/Sportlerinnen mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig ermäßigter Umsatzsteuersatz	Beurteilung nach § 67a Abs.1 AO alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb weitere steuerliche Folgen wie C	Beurteilung nach § 67a Abs.3 AO alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern/Sportlerinnen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (weitere steuerliche Folgen wie D) alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern/Sportlerinnen tigger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (weitere steuerliche Folgen wie D)

Jahreseinnahmen über 45.000€				
nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlerinnen/ Sportlern		nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlerinnen/Sportlern		neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlerinnen/ Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlerinnen/ Sportlern
A keine Option	B Option	C keine Option	D Option	E keine Option
<b>steuerliche Folgen und Möglichkeiten</b>				
Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da Besteuerungsgrenze überschritten Verlustverrechnung möglich Verlustabdeckung und Aufwandsent- schädigung der Sportlerinnen und Sportler mit gemeinnüt- zigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig voller Umsatzsteuer- ersatz	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO Behandlung als Zweckbetrieb Gewinne unterliegen nicht der Körper- schaft- und Gewerbe- steuer keine Verlustverrech- nung möglich Verlustabdeckung und Aufwandsent- schädigung der Sportlerinnen und Sportler mit gemeinnüt- zigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig ermäßigter Umsatz- steuersatz	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO Behandlung als steuer- pflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbe- steuer, da Besteuerungsgrenze überschritten wird Verlustverrechnung möglich Verlustabdeckung und Be- zahlung der Sportlerinnen/ Sportler mit gemeinnützig- keitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig Bezahlung der Sportlerin- nen/ Sportler aus steuer- pflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte voller Umsatzsteuersatz	Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO wie C, da Option ins Leere geht	Beurteilung nach § 67a Abs. 1 AO alle Veranstal- tungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (weitere steuerliche Folgen wie C)
				Beurteilung nach § 67a Abs. 3 AO alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlerinnen/ Sportler sind ein Zweckbetrieb (weitere steuerliche Folgen wie B)
				alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlerinnen/ Sportler sind ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb; Gewinne unterlie- gen der Körper- schaft- und Gewer- besteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird (weitere steuerliche Folgen wie C)

## 5. Körperschaftsteuer

### Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring

#### **BMF, 18.02.1998, IV B 2 - S 2144 - 40/98/IV B 7 - S 0183 - 62/98**

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) - im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

#### **I. Begriff des Sponsoring**

1 Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

#### **II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor**

- 2 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können
- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
  - Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
  - steuerlich nicht abzietbare Kosten der Lebensführung § 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.
1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben
- 3 Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3.2.1993, I R 37/91, BStBl 1993 II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.
- 4 Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, daß der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.
- 5 Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Mißverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).
- 6 Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNr. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

---

#### Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring

#### 2. Berücksichtigung als Spende

7 Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10 b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen ( BFH vom 25.11.1987, I R 126/85, BStBl 1988 II S. 220; vom 12.9.1990, I R 65/86, BStBl 1991 II S. 258).

#### 3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

8 Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl.Abschnitt 31 Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

### III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

9 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67 a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9.7.1997 (BStBl 1990 I S. 726).

### Normenkette

EStG § 4 Abs. 4

### Fundstellen

BStBl I, 1998, 212

## 5. Körperschaftsteuer

### Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro

Aus Vereinfachungsgründen hat die Gesetzgebung für gemeinnützige Vereine eine Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro (vor 2020: 35.000 Euro) bestimmt. Danach braucht ein gemeinnütziger Verein keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen (das sind die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer, vor Abzug der Ausgaben) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung dieser Grenze müssen folgende Einnahmen nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen aus dem ideellen Bereich, z. B. Spenden oder Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus der steuerfreien Vermögensverwaltung, z. B. Zinseinnahmen;
- Einnahmen aus Zweckbetrieben;
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb anzusehen sind (siehe auch Kapitel „Sportliche Veranstaltungen“).

**Wichtig:**  
**Diese Regelung gilt aber nur für die Ermittlung der Besteuerungsgrenze.**

**Die Einnahmen bleiben grundsätzlich steuerpflichtig, wenn die Besteuerungsgrenze durch andere Einnahmen überschritten wurde.**

Liegen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch nur geringfügig über 45.000 Euro, unterliegen die Überschüsse insgesamt der Körperschaftsteuer, nicht nur der 45.000 Euro übersteigende Betrag. Im Übrigen bleibt jedoch die Steuerfreiheit des gemeinnützigen Vereins erhalten.

#### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Sportverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

aus Beiträgen	25.000 €
aus sportlichen Veranstaltungen (ohne bezahlte Sportler)	15.000 €
aus Verkauf von Speisen und Getränken während der sportlichen Veranstaltungen	10.000 €
aus der selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte	15.000 €
aus der Bandenwerbung	2.500 €
aus dem Vereinsfest	2.500 €
aus Bank- und	

Sparguthaben 500 €

Steuerliche Behandlung:

Der Verein wird nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen. Die Bruttoeinnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nichtzweckbetrieben) betragen genau 30.000 €, nämlich: Verkauf von Speisen und Getränken 10.000 €, Vereinsgaststätte 15.000 €

+ Bandenwerbung 2.500 € + Vereinsfest 2.500 €), übersteigen also nicht 45.000 €. Alle übrigen Einnahmen fallen in die steuerfreien Bereiche, nämlich: Beiträge 25.000 € – ideeller Bereich –, Zinseinnahmen 500 € – Vermögensverwaltung –, Einnahmen der sportlichen Veranstaltungen 15.000 € – Zweckbetriebe –, und zählen für die Besteuerungsgrenze nicht mit.

## Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, sind die Ergebnisse aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Gewinne oder Verluste) zusammenzufassen.

Bei gemeinnützigen Vereinen gilt ein Freibetrag von 5.000 Euro.

Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens, das heißt, bei gemeinnützigen Vereinen 15 Prozent des zusammengefassten Ergebnisses aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Eine Körperschaftsteuer fällt aber nur insoweit an, wie das Einkommen den für Vereine geltenden Freibetrag von

5.000 Euro überschreitet. Beträgt das Einkommen mehr als 5.000 Euro, wird die Körperschaftsteuer nur für das darüber hinausgehende Einkommen berechnet.

Die Körperschaftsteuer errechnet sich wie folgt:

Einkommen	..... €
abzüglich Freibetrag	./. 5.000 €
zu versteuerndes Einkommen	= ..... €
<u>Körperschaftsteuer (× 15,0 %)</u>	<u>..... €</u>

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer wird noch der Solidaritätszuschlag in Höhe

## 5. Körperschaftsteuer

von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer erhoben.

### Beispiel:

Ein gemeinnütziger Karnevalsverein hat im Jahr für seine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, deren Bruttoeinnahmen insgesamt mehr als 45.000 € betragen, folgende Gewinne/Verluste ermittelt: Verkauf von Speisen und Getränken bei Sitzungen 5.835 €

Werbung im Rahmen des Karnevalsuzugs	10.000 €
Maskenbälle und Tanzveranstaltungen	- 6.400 €

### Steuerliche Behandlung:

Einkommen	9.435 €
abzüglich Freibetrag	./. 5.000 €
zu versteuerndes Einkommen	4.435 €
Körperschaftsteuer (× 15 %)	665 €
Solidaritätszuschlag (× 5,5 %)	36 €

### Wie wird der Gewinn bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze ermittelt?

Um den Gewinn zu ermitteln, reicht es bei gemeinnützigen Vereinen im Allgemeinen aus, wenn für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ggf. auch jede Veranstaltung) der **Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben** ermittelt wird und die Ergebnisse dann zusammengefasst werden.

**Bilanzen** mit Gewinn- und Verlustrechnungen müssen nur aufgestellt werden, wenn der Gesamtgewinn aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe 60.000 Euro oder der Gesamtumsatz 600.000 Euro übersteigt und das

Finanzamt den Verein zur Buchführung und Bilanzierung aufgefordert hat.

Der Gewinn und Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann nur einheitlich entweder durch Einnahmeüberschussrechnungen oder durch Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen ermittelt werden.

Für **Werbung**, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, kann pauschal ein Gewinn von

15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden.

Wenn die Bruttoeinnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro (vor 2020: 35.000 Euro) übersteigen, muss zusätzlich zur Steuererklärung eine elektronische **Einnahmeüberschussrechnung – EÜR** – abgegeben werden. Dort müssen nur Angaben aufgenommen werden, die die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe betreffen. Zusätzlich (nicht anstelle der elektronischen EÜR) kann auch das nachfolgend abgedruckte Muster einer Überschussermittlung genutzt werden, um zu ermitteln, ob die Bruttoeinnahmen aus den steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze übersteigen.

### **Betriebseinnahmen**

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen, wie z. B.

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Vereinsgaststätten oder bei Vereinsfesten,
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern,

- Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs (wie etwa von gebrauchtem Inventar),
- Einnahmen aus dem selbstbetrieblenen Anzeigen- oder Werbegeschäft.

Die Einnahmen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassenbuchs erfolgen. Wird die Tageslosung anhand eines Kassenberichts ermittelt, kann die Einzelaufzeichnung auch durch die geordnete Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden. Eine Einzelaufzeichnung ist nur bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung unzumutbar. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen stets anhand des gezählten Kassenbestands des jeweiligen Geschäftstages ermittelt werden (Kassenbericht). Wird für Kasseneinnahmen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, sind die Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherseinrichtung zu schützen (§ 146a AO).

## 5. Körperschaftsteuer

### Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind nur tatsächlich geleistete Zahlungen, also keine fiktiven Kosten für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, zum Beispiel:

- Ausgaben für Waren,
- Aufwendungen für Personal (Löhne und Gehälter),
- Heizungs- und Beleuchtungskosten,
- Betriebssteuern wie Umsatzsteuer und Grundsteuer,
- Mieten und Pachten,
- Schuldzinsen,
- Reinigungskosten,
- Absetzungen für Abnutzungen (AfA) für Gebäude und bewegliche Anlagegüter.

Die Betriebsausgaben müssen mit den Betriebseinnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ursächlich im Zusammenhang stehen.

Ausgaben, die dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen sind, dürfen bei der Gewinn-

ermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht abgezogen werden. Liegen Aufwendungen vor, die verschiedenen Bereichen zuzurechnen sind, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn und soweit die Aufwendungen ohne diesen Betrieb nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen wären.

#### Beispiel:

Ein steuerbegünstigter Musikverein führt im Rahmen einer Konzertveranstaltung auch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Getränkeausschank“ durch. Die Kosten zur Durchführung des Konzertes wären auch ohne den Getränkeausschank angefallen und dürfen nicht bei der Ermittlung des Gewinns aus dem Getränkeausschank abgezogen werden.

## Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen

Auch Vereine müssen ihre Geschäftsunterlagen mindestens für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

10 Jahre:

- Bücher und Aufzeichnungen, Kassensbücher und Kassenaufzeichnungen, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen und ähnliche Unterlagen;
- ein Doppel der Rechnung, die der Verein selbst oder eine dritte Person in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die der Verein erhalten oder die die Leistung empfangene Person ausgestellt hat (siehe auch Abschnitt „Umsatzsteuer“ Kapitel „Ausstellung von Rechnungen“)
- Buchungsbelege
- Kontoauszüge

6 Jahre:

- empfangene Handels- und Geschäftsbriefe

- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind und
- die Doppelausfertigung der ausgestellten Spendenbestätigungen

Für elektronische Belege (z. B. Rechnungen, Kontoauszüge) sowie elektronische Unterlagen und Dokumente gelten grundsätzlich dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierbelege. Diese sind in dem Format unveränderbar aufzubewahren, in dem sie entstanden sind oder empfangen wurden. Sie müssen zudem jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Es genügt nicht, die elektronischen Belege etc. auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

## 5. Körperschaftsteuer

<b>Muster einer Überschussermittlung</b> Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben	
<b>A. Ideeller Tätigkeitsbereich</b>	
Beitragseinnahmen	___ €
Spenden, staatliche Zuschüsse u. ä.	___ €
Steuerfreie Einnahmen	___ €
<b>B. Vermögensverwaltung</b>	
Einnahmen:	
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	___ €
Miet- und Pachteinnahmen, sonstige Erlöse	___ € ___ €
Ausgaben	___ €
Reinertrag	___ €
<b>C. Zweckbetriebe</b>	
<b>1. Sportliche Veranstaltungen soweit nicht unter D2 zu erfassen</b>	
Einnahmen	___ €
Ausgaben (für das gegnerische Team, Schiedsrichtende, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Verbandsabgabe, Reisekosten, Kosten für trainierende Personen, für Massierende, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Unkosten anderer Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. a.)	___ €
Überschuss/Verlust	___ €

# Muster einer Überschussermittlung

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

## 2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Einnahmen	___ €
Ausgaben:	
Saalmiete	___ €
Künstler und Künstlerinnen	___ €
Musik	___ €
Sonstiges	___ € ___ €
Überschuss/Verlust	___ €

## 3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	___ €
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	___ €
Überschuss/Verlust	___ €

## 4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen	___ €
Ausgaben	___ €
Überschuss/Verlust	___ €

Die unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

## 5. Körperschaftsteuer

<b>Muster einer Überschussermittlung</b>	
Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben	
<b>D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe</b>	
<b>1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte</b>	
Einnahmen	___ €
Ausgaben	
Waren	___ €
Löhne und Gehälter	___ €
Heizung und Beleuchtung	___ €
Betriebssteuern	___ €
Reinigung	___ €
Telefon/Porto	___ €
Büromaterial	___ €
Miete und Pacht	___ €
Schuldzinsen	___ €
Reparaturen	___ €
Absetzung für Abnutzung	___ €
Geringwertige Anlagegüter	___ €
sonstige Kosten	___ € ___ €
Überschuss/Verlust	___ €

# Muster einer Überschussermittlung

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

**2. Sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln sind** (zu erfassen sind auch die Einnahmen aus der mit den sportlichen Veranstaltungen zusammenhängenden Werbung in den Sportstätten oder am Sportler / an der Sportlerin)

Einnahmen	___ €
Ausgaben (für Sporttreibende, Personen mit regelüberwachenden Funktionen, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für trainierende Personen und für Massierende, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u. ä.)	___ €
Überschuss/Verlust	___ €

**3. Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben**

Einnahmen	x 15 % =
Überschuss (ggf. Einzelnachweis)	___ €

**4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen** (z. B. Verkauf von Speisen und Getränken, Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder)

Einnahmen	___ €
Ausgaben	___ €
Überschuss/Verlust	___ €

## 5. Körperschaftsteuer

<b>Muster einer Überschussermittlung</b> Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben	
Gesamtüberschuss/Gesamtverlust sämtlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe Summe D1 – D4	____ €
<b>E. Prüfung der Besteuerungsgrenze</b>	
Einnahmen aus sämtlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Umsatzsteuer)	
Die Einnahmen betragen	
bis 45.000 €	Es fällt weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer an
mehr als 45.000 €:	Die Überschüsse des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer





# Kapitalertragsteuer

## Allgemeines

Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift der Erträge (z. B. Zinsen auf Spareinlagen, Bausparguthaben, festverzinsliche Wertpapiere oder Erträge aus Anteilscheinen an Investmentfonds) Kapitalertragsteuer von 25 Prozent einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## Gemeinnützige Vereine

Als gemeinnützig anerkannte und daher von der Körperschaftsteuer befreite Vereine können die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von ihren Kapitalerträgen dadurch vermeiden, dass sie ihrem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ihren Status als körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft im Sinne des § 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG nachweisen (sogenannte NV 2 B-Bescheinigung). Neben dem Original der NV-Bescheinigung kann auch eine amtlich beglaubigte Ausfertigung für steuerliche Zwecke anerkannt werden.

Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vermeiden. Insbesondere für wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreite Vereine besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Steuerabzug oder der Erstattung der einbehaltenen Steuer.

Anstelle dieser Bescheinigung können gemeinnützige Vereine ihrem Kreditinstitut auch eine amtlich beglaubigte Kopie des für sie zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen. Diese Möglichkeit gilt aber nur dann, wenn der Freistellungsbescheid für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden ist, der vom Zeitpunkt des Kapitalertrages gesehen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheids über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO bzw. des

## 6. Kapitalertragsteuer

Feststellungsbescheids des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit zu überlassen, wenn die Gültigkeitsdauer im Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge noch gegeben ist.

Gemeinnützige Vereine, die nicht im Besitz einer der vorstehend genannten Bescheinigungen sind, sind im Interesse einer Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gehalten, bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auf diesen Antrag hin hat das Finanzamt zu überprüfen, ob der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und die Kapitalerträge im Rahmen der Vermögensverwaltung, mithin nicht im Rahmen eines sogenannten wirtschaft-

lichen Geschäftsbetriebes, angefallen sind.

Die Möglichkeit der Erteilung eines Freistellungsauftrages an das Kreditinstitut haben gemeinnützige Vereine nicht.

Legt der Verein die NV 2 B-Bescheinigung, den Freistellungsbescheid über die Gemeinnützigkeit oder den Feststellungsbescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO erst nachträglich dem Kreditinstitut vor, kann dieses den zu Unrecht vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug korrigieren. Erfolgt dies nicht, prüft das für den Verein zuständige Finanzamt auf Antrag des Vereins, ob eine nachträgliche Erstattung möglich ist.

### Besonderheiten bei Dividendenerträgen über 20.000 Euro

Erzielen gemeinnützige Vereine Dividendenerträge aus sammelverwahrten Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG von mehr als 20.000 Euro jährlich, so ist die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf 2/5 des Steuerbetrages begrenzt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr unun-

terbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere ist.

Die Regelung des § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG dient der Verhinderung von steuerlichen Gestaltungsmodellen. Wird im Nachgang zum Kapitalertragsteuereinbehalt der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Anrechnung der Kapital-

ertragsteuer nach § 36a EStG vorlagen, können die einbehaltenen Beträge

nach § 44b Abs. 2 EStG auf Antrag vom Finanzamt erstattet werden.

## Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine

Nicht als gemeinnützig anerkannte und daher nicht von der Körperschaftsteuer befreite Vereine sind mit ausländischen Dividenden, Stillhalteprämien sowie bestimmten den Kapitaleinkünften zuzuordnenden Veräußerungsgewinnen vom Steuerabzug befreit, sofern sie ihren Status als Verein durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes nach § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG nachweisen.

Bei ihren sonstigen Einnahmen aus Kapitalvermögen können die Vereine einen Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (vor dem 1. 1. 2023: 801 Euro) abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem jeweiligen Kreditinstitut einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen. Aufgrund dieses Freistellungsauftrages wird das Kreditinstitut keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Die vorgenannte Möglichkeit des Freistellungsauftrages gilt für rechtsfähige wie für nicht rechtsfähige Vereine. Fließen dem Verein Kapitalerträge von mehr als 1.000 Euro (vor dem 1. 1. 2023:

801 Euro) zu, wird er jedoch nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt, weil sein Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt, so kann er von seinem Finanzamt auf Antrag eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) erhalten. Auf der Grundlage dieser Nichtveranlagungsbescheinigung ist das Kreditinstitut berechtigt, auch bei über 801 Euro hinausgehenden Kapitalerträgen vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen.

Legt der Verein die Bescheinigung nach § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG, den Freistellungsauftrag bzw. die Nichtveranlagungsbescheinigung erst nachträglich dem Kreditinstitut vor, kann dieses den zu Unrecht vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug korrigieren. Erfolgt dies nicht, werden die einbehaltenen Abzugsbeträge im Rahmen der Körperschaftsteuer-Veranlagung des Vereins durch das Finanzamt angerechnet bzw. ausbezahlt. Die Abgabe einer Steuererklärung und des Originals der Steuerbescheinigung ist hierfür erforderlich.



# Gewerbesteuer

Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer erfolgen durch die hebeberechtigte Gemeinde. Maßgebliche Berechnungsgrundlage hierfür ist der Gewerbesteuermessbetrag. Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist das Finanzamt zuständig. Das Finanzamt prüft gleichfalls, ob die Voraussetzungen einer Gewerbesteuerbefreiung vorliegen.

Bei der Gewerbesteuer gilt nach § 3 Nr. 6 GewStG eine Steuerbefreiung vergleichbar der Körperschaftsteuer. Das bedeutet: Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Einnahmen im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben sind gewerbesteuerfrei. Der (zusammengefasste) steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Nichtzweckbetrieb) ist nach § 2 Abs. 3 GewStG gewerbesteuerpflichtig.

Die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro (vor 2020: 35.000 Euro) gilt ebenfalls für die Gewerbesteuer. Ein gemeinnütziger Verein wird nicht zur Gewerbesteuer herangezogen, wenn die Bruttoeinnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag fest. Dabei wird, ähnlich der Körperschaftsteuer, ein Freibetrag von 5.000 Euro berücksichtigt. Das heißt, der Gewerbeertrag bleibt bis zu 5.000 Euro steuerfrei.

Übersteigt der Gewerbeertrag den Freibetrag von 5.000 Euro, hat der Verein eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Die Gewerbesteuererklärung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Auf einen nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Gewerbeertrag wird zur Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz, die sogenannte Steuermesszahl, angewandt. Für Vereine beträgt die Steuermesszahl 3,5 Prozent. Über den festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag erteilt das Finanzamt dem Verein einen Bescheid. Daneben informiert es die hebeberechtigte Gemeinde über die Höhe des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages. Darauf aufbauend berechnet die Gemeinde unter Berücksichtigung eines Prozentsatz-

## 7. Gewerbesteuer

zes, dem sogenannten Hebesatz, die Gewerbesteuer. Über die festgesetzte Gewerbesteuer erhält der Verein von der Gemeinde einen Gewerbesteuerbescheid.

### **Bitte beachten:**

Der Gewerbesteuer unterliegt der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Nichtzweckbetrieb). Bei der Gewerbesteuer gilt – ähnlich der Körperschaftsteuer – ein Freibetrag von 5.000 Euro.

Die eigentliche Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt durch die Gemeinde auf der Grundlage des Gewerbesteuermessbetrags nach dem dort geltenden Gewerbesteuer-Hebesatz.





# Umsatzsteuer

## Allgemeines

Bei Vereinen fallen häufig unterschiedliche Einnahmen an (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder, Ablösegeelder), bei denen die Umsatzsteuerpflicht zu prüfen ist. Besondere Befreiungsvorschriften für gemeinnützige Vereine kennt das Umsatzsteuerrecht nicht. Vereine sind anderen Unternehmen steuerlich insoweit grundsätzlich gleichgestellt.

Bei der Umsatzbesteuerung sind nacheinander folgende Punkte zu prüfen:

- Liegt überhaupt eine unternehmerische Tätigkeit vor?
- Handelt es sich um einen steuerbaren Umsatz?
- Ist der steuerbare Umsatz dann auch umsatzsteuerpflichtig oder sieht das Gesetz eine besondere Steuerbefreiung vor?
- Wie hoch sind die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz?
- Kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden?

## Der Verein als Unternehmen – die Steuerbarkeit

Vereine sind unternehmerisch tätig, wenn sie nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen.

Nachhaltigkeit bedeutet dabei grundsätzlich die Wiederholung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Das ist z. B. schon dann der Fall, wenn ein Musikverein jährlich ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgeld erhebt. Zur Unternehmenstätigkeit rechnen auch die selbst betriebene Vereinsgaststätte, bei Sportvereinen die

Durchführung von Sportveranstaltungen gegen Eintrittsgeld, der Zeitschriften- und Programmverkauf, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot, die Ablösung von Sportlern und Sportlerinnen gegen Ablösezahlungen, alle kulturellen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld sowie die Vermögensverwaltung.

Soweit ein Verein vorgenannte Tätigkeiten ausübt, handelt er im Rahmen seines Unternehmens, das heißt in seinem unternehmerischen Bereich. Damit

## 8. Umsatzsteuer

gehören zum Unternehmen des Vereins grundsätzlich alle Umsätze der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (= sog. unternehmerischer Bereich).

Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, echten Zuschüssen oder Spenden lösen in der Regel keine Umsatzbesteuerung aus, da in diesen Fällen der Verein keine Lieferungen oder sonstige Leistungen an Beitragszahlende, Zuschussgeber oder Spendende erbringt (= sog. ideeller Bereich). Denn den Beiträgen, Spenden und den echten Zuschüssen stehen grundsätzlich keine konkreten Gegenleistungen des Vereins an die einzelnen Beitragszahlenden oder Fördernden gegenüber. Im ideellen Bereich handelt der Verein nicht-unternehmerisch. Hier erfüllt er die im Satzungszweck festgelegte Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern, die durch echte Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden und echte Zuschüsse finanziert wird.

Anders verhält es sich aber, wenn der Verein für eine Leistung an sein Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag ein besonderes Entgelt berechnet. Als Leistungsentgelte für steuerbare Umsätze des Vereins können auch Mitgliedsbeiträge in Betracht kommen, wenn sie mit solchen Leistungen im Zusammenhang stehen, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dienen (so genannte unechte Mitgliedsbeiträge, z. B. bei der Beratungstätigkeit eines Mietervereins). Auch Teile der Mitgliedsbeiträge können Entgelte für umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins an seine Mitglieder sein.

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Mitgliedsbeiträgen können sich aber im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urteil vom 23. 2. 2002; Rs. C-174/00) und der nachfolgenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofs künftig Änderungen ergeben.

## Umsätze des Vereins

Steuerbare Umsätze des Vereins liegen demnach immer dann vor, wenn der Verein in seinem unternehmerischen Bereich im Inland gegen Entgelt tätig wird.

Steuerbare Umsätze ergeben sich bei Vereinen unter anderem aus

- den Lieferungen und sonstigen Leistungen an Dritte (einschl. Mitglieder) und Vertragspartner bzw. Vertragspartnerinnen, die im unternehmerischen Bereich gegen Entgelt (Geld oder eingetauschte Leistungen) erbracht werden, so etwa bei der Erbringung von Leistungen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus. Die unternehmerische Tätigkeit eines Vereins führt dann zu steuerbaren Umsätzen, wenn beispielsweise ein Sportverein sich gegenüber einer Kommune verpflichtet eine Sportanlage instand zu halten und dafür eine konkrete Gegenleistung der Kommune etwa in Form eines Entgelts erhält;
- den unentgeltlichen Wertabgaben des Vereins durch unentgeltliche Abgabe von Gegenständen aus dem unternehmerischen Bereich sowie durch die unentgeltliche Erbringung sonstiger Leistungen für

nichtunternehmerische Zwecke. Die unentgeltlichen Wertabgaben sind den Lieferungen oder sonstigen Leistungen gleichgestellt.

Wird ein Verein unternehmerisch tätig, unterliegen auch unentgeltliche Leistungen an die Mitglieder, das heißt Leistungen, die nicht mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind und für die Dritte ein Entgelt zahlen würden, der Umsatzsteuer. Der Umsatz wird in solchen Fällen mindestens nach den entstandenen Kosten bemessen. Das gilt auch für verbilligte Leistungen an die Mitglieder.

- dem innergemeinschaftlichen Erwerb im Inland gegen Entgelt. Ein Verein tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb, wenn er einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat erwirbt und der erworbene Gegenstand dabei ins Inland gelangt. Dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer. Hierbei ist zu beachten, dass auch Vereine, die nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Das

## 8. Umsatzsteuer

heißt, dass Vereine – unabhängig von einer Unternehmereigenschaft – steuerpflichtig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein können.

Die steuerbaren Umsätze sind entweder steuerfrei oder mit 7 Prozent oder mit 19 Prozent steuerpflichtig.

### Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Bei Vereinen können beispielsweise folgende Befreiungen in Betracht kommen:

- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen in Gebäuden (z. B. die Vermietung eines Raumes des Vereinsheims oder eines Sportplatzes an einen anderen Verein); werden im Rahmen einer Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und dergleichen auch sog. Betriebsvorrichtungen mitvermietet, so ist die auf die Betriebsvorrichtung entfallende Miete oder Pacht steuerpflichtig (z. B. Vereinsgaststätte wird einschließlich Einrichtung verpachtet; die – ggf. im Schätzungswege ermittelte – Pacht für die Einrichtung ist steuerpflichtig); nicht befreit ist jedoch die Nutzungsüber-

lassung von Sportstätten; diese stellt vielmehr eine einheitliche Leistung dar, die insgesamt der Umsatzsteuer unterliegt; eine Aufteilung in steuerfreie Grundstücksvermietung und steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen erfolgt deshalb in diesen Fällen nicht

- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen durch Vereine, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (beispielsweise Startgeld).

Die Steuerbefreiungen sind im Einzelnen in § 4 des Umsatzsteuergesetzes geregelt.

## Ermäßigter Steuersatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Steuerpflichtige Umsätze von Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

Die Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind (§§ 65 bis 68 AO). Der ermäßigte Steuersatz gilt also nur für die Bereiche Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb.

Für Leistungen, die im Rahmen des Zweckbetriebs ausgeführt werden,

gilt der ermäßigte Steuersatz jedoch nur, wenn die Umsätze des Zweckbetriebs nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen (sog. Wettbewerbsklausel).

Leistungen von Vereinen, die nach §§ 66 bis 68 AO als Zweckbetrieb gelten, unterliegen nur dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn damit die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke (§ 65 AO) selbst verwirklicht werden.

## Allgemeiner Steuersatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Auf alle steuerbaren Umsätze, die nicht steuerfrei oder mit 7 Prozent zu versteuern sind, ist der allgemeine Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden (bis zum 31. 12. 2023 gilt für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ein Steuersatz von 7 Prozent).

Mit dieser Umsatzsteuer sind insbesondere die Umsätze aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Werbeeinnahmen aus aktiver Werbetätigkeit, Handelsumsätze in jeder Art und Weise, belastet.

## 8. Umsatzsteuer

### Kleinunternehmerregelung (Nichterhebung der Umsatzsteuer)

Ein Verein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen (einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Die für die Ertragsteuern geltende Besteuerungsgrenze des § 64 AO von 45.000 Euro hat für die Umsatzsteuer keine Bedeutung.

Dies hat zur Folge, dass beispielsweise ein Verein, der regelmäßig aus seinen wirtschaftlichen Aktivitäten (z. B. aus Vereinsfesten) Einnahmen in Höhe von insgesamt 25.000 Euro erzielt, mit dem Überschuss hieraus nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterliegt.

Bei der Umsatzsteuer sind die Einnahmen aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu unterwerfen. Im Falle der Nichterhebung

der Umsatzsteuer kann der Verein nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten. Er darf keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen und hat auch keinen Vorsteuerabzug.

#### Beispiel:

Ein Verein hatte 2019 folgende Umsätze:	
Bruttoeinnahmen aus steuerpflichtigen Veranstaltungen	16.500 €

Maßgebender Umsatz des Jahres 2019	16.500 €
Voraussichtlicher Umsatz des Jahres 2020	23.500 €

In diesem Fall fällt im Jahr 2020 keine Umsatzsteuer an. Im Jahr 2021 wäre aber Umsatzsteuer zu erheben, falls der Umsatz 2020 tatsächlich 22.000 € übersteigt. Wird die 22.000 €-Grenze bei einem Verein nie überschritten, fällt keine Umsatzsteuer an.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann der Verein gegenüber dem Finanzamt verzichten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden seine Umsätze im Wege der Regelbesteuerung der

Umsatzsteuer unterworfen. Dies kann von Vorteil sein, wenn hohe Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind. An den

Verzicht ist der Verein fünf Kalenderjahre gebunden.

## Berechnung der Umsatzsteuer

Haben bei einem Verein im vorangegangenen Kalenderjahr die jährlichen Einnahmen aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung 22.000 Euro überstiegen, sind seine Umsätze durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage zu besteuern. Gleiches gilt, wenn der Verein auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet oder wenn diese Regelung wegen des voraussichtlichen Überstiegens der 50 000-Euro-Grenze nicht in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen hat der Verein die Möglichkeit, die anfallende Umsatzsteuer Abnehmenden der Lieferung oder sonstigen Leistung gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Bemessungsgrundlage ist bei entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen grundsätzlich das sog. Nettoentgelt. Ist für eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis vereinbart

und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Dies geschieht bei einem Steuersatz von 7 Prozent mit 6,54 Prozent und bei einem Steuersatz von 19 Prozent mit 15,97 Prozent des Bruttobetrag.

### Beispiel:

Der Sportverein hat im Jahr 2018 Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen von 20.000 € (Zweckbetrieb) und aus der Gaststätte von 30.000 € (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

= 20.000 € abzüglich 6,54 %  
= 18.692 €

(= Bemessungsgrundlage für 7%ige Umsätze)

= 30.000 € abzüglich 15,97 %  
= 25.210 €

(= Bemessungsgrundlage für 19%ige Umsätze).

## 8. Umsatzsteuer

### Vorsteuerabzug

Von der errechneten Umsatzsteuer kann der in den Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abgezogen werden, wenn diese Einkäufe bzw. in Anspruch genommenen Leistungen den unternehmerischen Bereich des Vereins betreffen (z. B. Getränkeeinkäufe für die Vereinsgaststätte).

Dagegen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn Gegenstände oder Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich (= ideeller Bereich) angeschafft (z. B. Sportgeräte für ideelle Vereinszwecke) oder wenn mit den bezogenen Gegenständen oder Leistungen steuerfreie Umsätze ausgeführt werden (z. B. Renovierung eines steuerfrei vermieteten Raumes).

### Zuordnung/Aufteilung der Vorsteuer

Dient ein Einkauf (Erwerb) oder eine in Anspruch genommene Leistung sowohl zur Ausübung von Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für solche, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, muss die Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht-abziehbaren Teil aufgeteilt werden. (Bei einem einheitlichen Gegenstand besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit diesen insgesamt dem Unternehmen zuzuordnen).

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuer gibt es drei Methoden:

- nach dem Verhältnis aller Einnahmen des Vereins (Berechnung nach dem Gesamteinnahmeverhältnis)
- genaue Trennung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Aufteilung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit)
- pauschale Berechnung mit 7 Prozent vom Umsatz (pauschaler Vorsteuerabzug)

zu a) *Berechnung nach dem Gesamteinnahmeverhältnis:*

Diese Methode hat den Vorteil, dass die Vorsteuern nicht exakt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgeteilt werden müssen.

### **Beispiel:**

Der Verein hat im Jahr 2018 Einnahmen aus Beiträgen und Spenden in Höhe von 10.000 € und Nettoentgelte aus Lieferungen und sonstigen Leistungen in Höhe von 40.000 €. Aus allen an den Verein gerichteten Rechnungen ergibt sich ein Vorsteuerbetrag von 5.000 €. Die Vorsteuer wird im Verhältnis der unternehmerischen (hier 40.000 €) zu den nichtunternehmerischen Einnahmen (hier 10.000 €) aufgeteilt. Die abziehbare Vorsteuer beträgt 4.000 €.

### *zu b) Aufteilung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit*

Bei dieser Methode scheiden zunächst die Vorsteuern, die für den nichtunternehmerischen Bereich (= ideeller Bereich) angefallen sind, als nichtabziehbar aus. Die übrigen Vorsteuern sind, wenn der Verein sowohl zum Vor-

steuerabzug berechtigende Umsätze (z. B. steuerpflichtige Umsätze) als auch den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze (z. B. steuerfreie Umsätze) ausführt, in abzugsfähige und nichtabzugsfähige aufzuteilen. Bei der Aufteilung ist auf jeden einzelnen Umsatz abzustellen.

### *zu c) pauschaler Vorsteuerabzug*

Vereine, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können grundsätzlich die Vorsteuer für das ganze Unternehmen pauschal mit 7 Prozent des steuerpflichtigen Netto-Umsatzes berechnen, wenn der steuerpflichtige Netto-Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 Euro (vor dem 1.1.2023: 35.000 Euro) nicht überschritten hat. Der Verein ist an die pauschale Ermittlung für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden.

## **Aufzeichnungspflichten**

Der Verein muss jeweils getrennt aufzeichnen:

### **bei den Ausgangsumsätzen:**

- das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei ist ersichtlich zu

machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen.

- den Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze

## 8. Umsatzsteuer

- für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen die bereits vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte

### bei den Eingangsumsätzen:

- den Nettorechnungsbetrag
- den darauf entfallenden Vorsteuerbetrag

## Ausstellung von Rechnungen

Grundsätzlich ist der Verein als Unternehmen bei Leistungen gegenüber anderen Unternehmen für den unternehmerischen Bereich oder gegenüber juristischen Personen innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, auch wenn sie an eine nicht unternehmerisch tätige Person (Privatperson) ausgeführt werden.

Folgende Angaben müssen in den Rechnungen enthalten sein:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Die getrennte Aufzeichnung der Eingangsumsätze und der Vorsteuerbeträge entfällt, wenn der Verein die abziehbare Vorsteuer pauschal ermittelt.

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- einmalige fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung; bei Anzahlungen die Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieses feststeht
- nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen
- Steuersatz und auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag

- ggf. Hinweis auf die Steuerfreiheit einer Leistung
- ggf. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers von zwei Jahren, soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung an eine Privatperson ausgeführt wird, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht.

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), sind weniger Angaben notwendig.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die ver-

schiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die jeweiligen Summen anzugeben.

Weiterhin hat der Verein als Unternehmen ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die jemand, der eine Leistung vom Verein empfangen hat, ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Nichtaufbewahrung der Rechnungen sowie die Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Rechnungserteilung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Voranmeldungen und Steuererklärungen

Vereine, die steuerpflichtige Umsätze erzielen, müssen – sofern sie nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen – die abzuführende Umsatzsteuer bereits während des Jahres anmelden und an das zuständige Finanzamt abführen und zwar:

- **monatlich**  
bis zum 10. des folgenden Monats, wenn es sich um das Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und das auf den Beginn der unterneh-

merischen Tätigkeit folgende Jahr handelt (gilt nicht für die Jahre 2021 bis 2026) oder wenn die abzuführende Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat;

- **vierteljährlich**  
bis zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1., wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat.

## 8. Umsatzsteuer

Maßgebend ist hierbei die so genannte Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangs-umsatzsteuer) und der Vorsteuer.

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich jeweils um einen Monat, wenn der Verein beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellt.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen und handelt es sich nicht um die ersten beiden Jahre der unternehmerischen Tätigkeit, so kann das Finanzamt den Verein von der Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze ist bis zum 31. 7. des Folgejahres (ab dem Veranlagungszeitraum 2018) immer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Umsatzsteuer-Jahreserklärung). Eine darin vom Verein berechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt fällig,

d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Wenn der Verein unter die Kleinunternehmerregelung fällt, muss die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nur nach Aufforderung durch das Finanzamt abgegeben werden.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen müssen grundsätzlich auf elektronischem Weg an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Nur im Falle unbilliger Härte, wenn beispielsweise die Schaffung der technisch notwendigen Voraussetzungen für den Verein unzumutbar ist, kann auf Antrag und mit Zustimmung des Finanzamtes auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden.

Die zur Nutzung und elektronischen Übermittlung ausgewählte Software muss das von der Steuerverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte Verfahren ELSTER unterstützen. Diese Funktion ist bereits in vielen kommerziellen Steuer-Softwareprogrammen enthalten. Alternativ können Steuererklärungen, Anträge und Mitteilungen über [www.elster.de](http://www.elster.de) abgegeben werden. Hierzu ist die Erstellung eines Benutzer-

kontos erforderlich. Genaue Informationen erhalten Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

## **Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers)**

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Vereine mit einem unternehmerischen Bereich, schulden jedoch als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn sie von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen (z. B. Errichtung eines Gebäudes, Bau eines Sportplatzes) oder im Inland umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen (z. B. Planungsleistungen eines ausländischen Architekturbüros für das Vereinshaus) erhalten.

Das bedeutet, dass der Verein die Umsatzsteuer, die auf Werklieferungen oder sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern entfällt, selbst zu berechnen, einzubehalten und an sein zuständiges Finanzamt abzuführen hat. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommt darüber hinaus auch für den Erwerb bestimmter Gegenstände in Betracht, auch wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist (z. B. umsatzsteuerpflichtiger Erwerb eines Grundstücks für unternehmerische Zwecke).



## Der Verein als Auftraggeber oder Arbeitgeber und seine Pflichten

### Für den Verein selbstständig oder unselbstständig tätige Personen

Personen, die von einem Verein zur Durchführung von Vereinsaufgaben entgeltlich beauftragt bzw. beschäftigt werden, können selbstständig oder unselbstständig tätig sein. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit dem Verein und die praktische Durchführung an. Fehlt eine eindeutige Regelung, trifft das Finanzamt folgende Unterscheidung:

#### Selbstständig tätige Personen

Als selbstständig Tätige und nicht als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin werden im Steuerrecht regelmäßig angesehen:

- Vereinsmitglieder, die gelegentlich bei besonderen Anlässen (z. B. jährlich stattfindende Vereinsfeier, Sportveranstaltungen) aus bloßer Gefälligkeit mithelfen;
- ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder, denen nur die tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Reisekosten im Rahmen der gesetzlich zulässigen Beträ-

ge, Porto, Telefongebühren) ersetzt werden;

- nebenberufliche Lehrkräfte (z. B. Lehrkräfte, Chorleitungen von Musikvereinen), die nur in geringem Umfang beschäftigt sind (durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche) und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.
- Die Pächter und Pächterinnen von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, sondern selbstständige Unternehmer.

Selbstständig Tätige sind für die steuerliche Erfassung ihrer Einnahmen aus der Tätigkeit für den Verein selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die entsprechenden Einnahmen eines Kalenderjahres in der Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitzuteilen. Zur Einkommensteuer herangezogen wird aber nur der Teil der Einnahmen, der nach Abzug der Betriebsausgaben übrigbleibt.

Selbstständig Tätige, die im Hauptberuf als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin tätig sind, müssen ihre gesamten jähr-

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

lichen Nebeneinkünfte, die kein Arbeitslohn sind, nur dann versteuern, wenn diese den Betrag von 410 Euro übersteigen.

Wird eine Einkommensteuererklärung jedoch aus anderen Gründen durchgeführt, werden auch Nebeneinkünfte unter 410 Euro steuerlich miteingefasst.

### Unselbstständig tätige Personen

Demgegenüber geht das Finanzamt von einer unselbstständigen Arbeitnehmereigenschaft aus, wenn:

- Beschäftigte dem Verein die Arbeitskraft schulden (persönliche Abhängigkeit) und dafür Lohn erhalten;
- der Verein hinsichtlich des Ortes, der Zeit sowie der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeiten weisungsbefugt ist;
- der Verein Urlaub gewährt und während des Urlaubs oder bei Krankheit den Lohn weiterzahlt;
- Beschäftigte kein unternehmerisches Risiko tragen und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt bekommen.

Für einen Verein tätige Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sind daher

z.B. Personen, die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, wie:

- Hausinstandhaltungs- bzw. -reinigungsservice, Kassierer, Platzwarte, hauptberufliche Trainer und Traineeinnen;
- Sportler und Sportlerinnen (z. B. Vertragsamateure), die dem Sportverein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen (z. B. Teilnahme an Trainings- und Sportveranstaltungen);
- nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die in die Organisation des Vereinsbetriebs fest eingegliedert sind.

Die Vergütungen, die unselbstständig Tätige von ihrem Verein (Arbeitgeber) erhalten, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen wesentlich, d. h. um mehr als 10 Prozent übersteigen.

Der Verein als Arbeitgeber hat dann u. a. die Pflicht, bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzu-

behalten und beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls u. a. durch Einreihung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Steuerklassen, Berücksichtigung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen sowie von evtl. Kinderfreibeträgen ermittelt. Diese werden für den Arbeitnehmer als **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale** (kurz: ELStAM) in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und dem Arbeitgeber elektronisch zum Abruf zur Verfügung gestellt. Neben den oben genannten Besteuerungsmerkmalen gehören zu den ELStAM auch die Identifikationsnummer, die Religionszugehörigkeit und der Familienstand des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

Für die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Familienstand, Heirat, Geburt, Kirchen-

ein- oder -austritt, sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen ihrer Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz nachgekommen sind und die Gemeinden die Daten unter Beachtung einer angemessenen Bearbeitungszeit unverzüglich an die Finanzverwaltung senden.

**Details zum ELStAM-Verfahren können der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de) → Benutzergruppen → Arbeitgeber entnommen werden.**

Die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen müssen dem Verein – außer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer – allerdings mitteilen, ob sie bei ihm in einem Hauptarbeitsverhältnis oder in einem Nebenarbeitsverhältnis stehen.

## Lohnsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen

Der Verein als Arbeitgeber im Sinne des Lohnsteuerrechts hat die Lohnsteuerabzugsbeträge grundsätzlich nach Maß-

gabe der individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin zu berechnen.

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer ist zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer wird dann unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale, die im elektronischen Verfahren (ELStAM-Verfahren) abgerufen worden sind, für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ermittelt. Üblicherweise ist dies der Monat, die Woche oder in Einzelfällen auch der Tag.

Neben der Lohnsteuer ist auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu ermitteln. Von dieser Berechnungsgröße werden der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und die Kirchensteuer mit 9 Prozent (Kirchensteuersatz für das Land Brandenburg) erhoben. Auch diese Beträge sind vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

### Aufwandsersatz des Vereins

Der Ersatz von Aufwendungen ist, auch wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin diese als Werbungskosten

Der Verein als Arbeitgeber kann neben dem „normal“ besteuerten Arbeitslohn für bestimmte Zuwendungen die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz erheben und an das Finanzamt abführen. Das ist zum Beispiel für sog. Sachbezüge, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen möglich. Pauschal besteuert Arbeitslohn und die darauf abgeführte pauschale Lohnsteuer wird grundsätzlich nicht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt. Die Steuerschuld für die pauschale Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

Aufwandsersatz kann der Verein grundsätzlich zwar nur lohnsteuerpflichtig, zum Teil aber auch lohnsteuerfrei an seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erstatten. Bei nebenberuflich (ehrenamtlich) Tätigen gelten die im Weiteren dargestellten Sonderregelungen.

abziehen kann, in der Regel lohnsteuerpflichtig.

## **Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz**

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören:

- die Zahlungen an Sportler und Sportlerinnen für ihren Aufwand. Hierzu gehören sowohl die gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlichen pauschalen Zahlungen von monatlich bis zu 400 Euro im Jahresdurchschnitt, als auch der über diese Pauschale hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz,
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwandes bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort,
- die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Falls der Fahrtkostenersatz nicht beim jeweiligen Sportler/der jeweiligen Sportlerin mitversteuert werden soll, kann der Verein den Erstattungsbetrag pauschal versteuern. Der Verein hat dann die pauschale Lohnsteuer von 15 Prozent einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu tragen. Die Pauschal-

versteuerung ist im Fall der Nutzung eines Kraftwagens auf einen Betrag von 0,30 Euro für die ersten 20 Entfernungskilometer und von 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer seit dem 1. 1. 2022 (für Zeiträume bis 2020: 0,30 Euro je Entfernungskilometer und für das Jahr 2021: 0,35 Euro je Entfernungskilometer) beschränkt.

## **Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz**

Jeder Verein kann – unabhängig davon, ob er gemeinnützig ist oder nicht – folgende Ausgaben seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen steuerfrei, d. h. weder lohn- noch kirchensteuerpflichtig, ersetzen:

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden,
- Aufwendungen aus Anlass von Auswärtstätigkeiten in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder in Höhe der maßgeblichen Pauschbeträge.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte für den Verein tätig wird. Zu den Reisekosten gehören:

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten sowie
- Reisenebenkosten (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, Taxi- oder Parkplatzkosten sowie Schadenersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen einer Auswärtstätigkeit, Kosten für Telefongespräche und Schriftverkehr mit dem Arbeitgeber).

Die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber (Verein) ist in folgendem Umfang lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG):

- Fahrtkosten in tatsächlicher, nachgewiesener Höhe oder bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs pauschal:

Kraftwagen	0,30 €
für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug	0,20 €
für den gefahrenen Kilometer	
- Verpflegungsmehraufwand stets nur bis zur Höhe der folgenden Pauschalen:
  - Eintägige Inlandsreisen ohne Übernachtung bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14 €  
(bis 2019: 12 €)
  - Mehrtägige Inlandsreisen mit auswärtiger Übernachtung:

An- bzw. Abreisetag	je 14 €
(bis 2019: 12 €)	

(Abwesenheitsdauer ist nicht entscheidend)
  - Abwesenheit von 24 Stunden 28 €  
(bis 2019: 24 €)
- Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.
- Übernachtungskosten können in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe oder in Höhe eines Pauschbetrags von 20 Euro im Inland steuerfrei erstattet werden. Übernachtungskosten im Ausland können in Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen regelmäßig bekanntgemachten Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden.
- Wird der Preis für das Frühstück, Mittag- oder Abendessen bei den tatsächlichen Aufwendungen nicht gesondert ausgewiesen, ist der Gesamtpreis bei einer Übernachtung im Inland:
  - für Frühstück um 20 Prozent,
  - für Mittag und Abendessen um jeweils 40 Prozent zu kürzen.

## Lohnsteuer-Anmeldung

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und hat er deshalb Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, so ist diese beim Finanzamt der Betriebsstätte anzumelden und dorthin abzuführen. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben. Dies hängt von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab (§ 41a EStG):

- mehr als 5.000 Euro monatlich
- mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro vierteljährlich
- nicht mehr als 1.080 Euro jährlich.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, -vierteljahres bzw. -jahres beim Finanzamt einzureichen; die Lohnsteuer ist zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

Werden erstmals Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Verein beschäftigt, kann auf das vorangegangene Kalenderjahr nicht abgestellt werden. Deshalb wird die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Beschäftigung der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerinnen abzuführende Lohnsteuer zugrunde gelegt.

Das Risiko der verspäteten Überweisung bzw. Zahlung der einbehaltenen Lohnsteuer ist ganz einfach dadurch zu umgehen, dass der Verein dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In diesen Fällen erfolgt die Abbuchung automatisch nach Sollstellung der Lohnsteueranmeldung, jedoch nicht vor dem Fälligkeitsdatum. Die Zahlung gilt auch bei späterer Buchung als rechtzeitig geleistet.

## Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln.

Die Finanzverwaltung stellt hierfür im Internet die Seite [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung.

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

### **Ausnahme:**

Ist einem Verein als Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung nicht

zuzumuten, kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin in herkömmlicher Weise – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden.

### **Führung und Abschluss des Lohnkontos**

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitsnehmer ist ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten einzutragen, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu dokumentieren und die Voraussetzungen für das Ausfüllen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu schaffen. Dazu zählen z. B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, wie beispielsweise die Lohnsteuerklasse. Diese Daten haben Sie im elektronischen ELStAM-Verfahren (Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) abzurufen bzw.

entnehmen Sie der vom Finanzamt ausgestellten „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2023“ (oder Folgejahre). Selbstverständlich ist die Art und Höhe des laufenden Arbeitslohns zu dokumentieren. Aber auch sonstige Bezüge, wie Weihnachtsgeld oder Sachbezüge (beispielsweise verbilligt überlassene Eintrittskarten und Dienstleistungen) sind im Lohnkonto zu vermerken.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließt der Arbeitgeber das Lohnkonto ab.

### **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung**

Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto ist der Verein als Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuerbescheinigungen seiner Arbeitnehmer und Arbeitneh-

merinnen spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Endet das Arbeitsverhält-

nis schon früher, kann die Übermittlung natürlich schon vorher erfolgen. Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung muss dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin zur Verfügung gestellt werden, so dass er prüfen

kann, ob die an das Finanzamt gesendeten Daten zutreffend sind. Nähere Informationen über Form und Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung können Vereine beim Finanzamt erhalten.

## **Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte**

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (so genannte „450-Euro-Jobs“, ab 1.10.2022 „520-Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder Verzicht auf die Vorlage einer „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2023“ (oder Folgejahre) eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Die pauschale Lohnsteuer schuldet der Arbeitgeber (der Verein).

Werden Bezüge bereits nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin besteuert, ist es unzulässig, einen Teil dieser Bezüge von der Individualbesteuerung auszuklammern (z. B. für einen bestimmten Tätigkeitsbereich) und für diesen Teil die Pauschalierungsmöglichkeiten

für Teilzeitbeschäftigte in Anspruch zu nehmen. Eine einheitliche Pauschalierung kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn die steuerpflichtigen Bezüge im Lohnzahlungszeitraum insgesamt innerhalb der unten dargestellten Grenzen der Pauschalierung liegen.

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Übungsleiterinnen und vergleichbaren Personen wirkt sich der steuerfreie Betrag von 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) – siehe „Sonderregelungen für nebenberufliche – ehrenamtliche – Tätigkeiten“ – und bei anderen nebenberuflich Tätigen ein steuerfreier Betrag von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) – siehe „Sonderregelungen für andere nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeiten“ – auch im Rahmen der Lohnsteuerpauschalierung zum Vorteil des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin aus.

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

Um diese Beträge werden die Bezüge des Übungsleiters, der Übungsleiterin und anderer Personen sowohl für die Berechnung der Pauschalsteuer als auch bei der Prüfung der Frage, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten werden, gekürzt.

Auch wenn Sie die Pauschalierung der Lohnsteuer beim Finanzamt nicht beantragen oder genehmigen lassen müssen, sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der Voraussetzungen zu führen.

Wird von der Lohnsteuerpauschalierung Gebrauch gemacht, hat der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen, d. h. sie schulden anstelle der Arbeitskräfte die pauschale Lohnsteuer. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin werden der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschalen Steuerabzugsbeträge dann nicht erfasst.

### **Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die nur kurzfristig beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer mit einem

Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

- wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bei dem Verein nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Eine höhere durchschnittliche Entlohnung je Arbeitstag ist nur zulässig, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, z. B. in Havariefällen oder bei unvorhersehbarer, plötzlicher Erkrankung einer anderen Arbeitskraft.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 15 Euro nicht übersteigen. Diese Pauschalierungsmöglichkeit ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bei demselben Arbeitgeber/Arbeitgeberin bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen ist.

## Geringfügig Beschäftigte

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (monatliche Lohnzahlung maximal 450 Euro, ab 1. 10. 2022 maximal 520 Euro), für die der Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent zu entrichten hat, beträgt die pauschale Steuer 2 Prozent. Damit sind sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten. Diese Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanz-

amt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung (15 Prozent) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. Ggf. ist für geringfügig Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, auch noch ein pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung von 13 Prozent zu leisten. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

## Sozialversicherung

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wen-

den Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die zuständige Krankenkasse.

## Sonderregelungen für nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeiten

### Steuerbefreiung für Übungsleiter, Übungsleiterinnen und vergleichbare Personen (§ 3 Nr. 26 EStG)

Übungsleiter, Übungsleiterinnen und vergleichbare Personen arbeiten häufig nebenberuflich (ehrenamtlich) für einen

Verein. Einnahmen (Entgelt oder pauschaler Aufwendungsersatz) aus diesen – nachfolgend näher beschriebenen – Tätigkeiten sind sowohl bei nebenberuflich selbstständig als auch bei nebenberuflich unselbstständig Tätigen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro (vor 2021:

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

2.400 Euro) im Kalenderjahr steuerfrei. Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) jährlich an steuerfreien Einnahmen. Sind höhere Aufwendungen als 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) im Jahr entstanden, so können der Übungsleiter, die Übungsleiterin oder vergleichbare Personen diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Die Aufwendungen müssen dann allerdings in vollem Umfang nachgewiesen werden. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten, Porti oder die Gebühren der für den Verein geführten Telefongespräche und Kosten für Lehrgänge in Betracht. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Übungsleiters, der Übungsleiterin oder der vergleichbaren Person zusammengestellt und belegt bzw. glaubhaft gemacht werden.

Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Verein (nebenberuflich unselbstständige Tätigkeit), braucht der Verein als Arbeitgeber von den Vergütungen nur Steuern einzubehalten und abzuführen, wenn die Vergütungen den steuerfreien Betrag von 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) im Kalenderjahr übersteigen. Eine zeitan-

teilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicher zu stellen, dass der Steuerfreibetrag von 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin dem Verein zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung in Höhe von 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) im Kalenderjahr ist die Ausübung:

- einer nebenberuflichen Tätigkeit,
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- als Übungsleiter, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit oder
- einer künstlerischen Tätigkeit oder
- bei der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

## Nebenberufliche Tätigkeit

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie u. a. nach Zeitaufwand (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs), nach Höhe der Vergütung und Umfang der Tätigkeit, aus welcher der Lebensunterhalt bestritten wird, nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. So können z. B. Hausfrauen bzw. Hausmänner, Vermietende, Studierende, Rentner bzw. Rentnerinnen oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

## Personenkreis

Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Auszubildende, Lehrkräfte, Betreuende oder vergleichbare Tätigkeiten ausübende Personen haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Personen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung.

Begünstigt ist auch die Betreuungstätigkeit, z.B. die Beaufsichtigung von

Kindern und Jugendlichen sowie die nebenberufliche künstlerische Tätigkeit und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, wie z. B. Hilfe bei Einkäufen und beim Schriftverkehr. Die steuerliche Begünstigung setzt keine für die ausgeübte Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder ein Zertifikat voraus.

Zu dem Personenkreis gehören daher insbesondere nebenberuflich tätige:

- Übungsleiter und Übungsleiterinnen, z. B. im Sportbereich, Personen mit Focus auf die Jugendarbeit, Chorleitungen oder Dirigenten und Dirigentinnen,
- Auszubildende, Erziehungskräfte, Lehrkräfte oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, z. B. Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht oder berufliche Aus- und Fortbildung,
- Personen im künstlerischen Bereich, z. B. im Orchester oder im Gesangsbereich,

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

- Personen, die zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen eingesetzt werden.

Dagegen gehört nicht dazu der Personenkreis, der Tiere, z. B. Rennpferde oder Diensthunde ausbildet oder Rettungskräfte (z. B. Wasserrettung) und Sanitätshelfer bei Sport- und Kulturveranstaltungen.

Die Steuerbegünstigung greift nicht bei Einnahmen, die für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erzielt werden.

### **Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche (ehrenamtliche) Betätigungen (§ 3 Nr. 26a EStG)**

Die Aufgaben als Vorstandsmitglied, von Personen, die für Geräte- und Platzsicherheit zuständig sind u. ä. sowie von Personen, die Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, gehören nicht zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiterin, Übungsleiter o. ä. und sind nicht durch den Übungsleiterpauschbetrag von 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 Euro) begünstigt. Für diese Tätigkeiten wurde ein Freibetrag in Höhe von 840 Euro (vor

2021: 720 Euro) im Kalenderjahr für entgeltliche ehrenamtliche Betätigungen eingeführt.

Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) jährlich als steuerfreie Einnahmen. Sind höhere Aufwendungen als 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Jahr entstanden, so können Ehrenamtliche diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Die Aufwendungen müssen dann allerdings in vollem Umfang nachgewiesen werden. Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten, Porti oder die Gebühren der für den Verein geführten Telefongespräche und Kosten für Lehrgänge in Betracht. Die Aufwendungen müssen in der Einkommenssteuererklärung zusammengestellt und belegt bzw. glaubhaft gemacht werden.

Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Verein (nebenberuflich unselbstständige Tätigkeit), muss der Verein als Arbeitgeber von den Vergütungen nur Steuern einbehalten und abführen, wenn die Vergütungen den steuerfreien Betrag von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Kalenderjahr übersteigen. Eine zeitanteilige

Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicher zu stellen, dass der Steuerfreibetrag von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat die betreffende Person dem Verein zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Voraussetzung für die Gewährung des Steuerfreibetrages von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) ist die Ausübung:

- einer nebenberuflichen Tätigkeit,
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- für Tätigkeiten, die für den Verein zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- gegen Entgelt geleistet werden und nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen.

Es muss sich also um Tätigkeiten handeln, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen, also zum ideellen Bereich oder zum Zweckbe-

triebsbereich gehören, nicht aber zum Bereich der Vermögensverwaltung oder zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Unter die Entgeltlichkeit in diesem Sinne fällt auch der Aufwandsersatz.

#### **Beispiel 1**

Ein Vereinsmitglied eines Gesangsvereins erhält für seine Tätigkeit als Notenwart (Pflege und Transport des Notenmaterials) ein pauschales Entgelt von 200 € pro Jahr. Dieser Betrag ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.

#### **Beispiel 2**

Die Vereinsvorsitzende eines DRK-Ortsvereins fährt mit ihrem Auto zu verschiedenen Fortbildungslehrgängen. Nach der Satzung hat sie Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von 0,30 € pro Kilometer. Die Fahrtkosten betragen danach insgesamt 470 €. Der Aufwandsersatz durch den Verein ist ohne Einzelnachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands in vollem Umfang steuerfrei.

#### **Beispiel 3**

Der Platzwart eines Amateurfußballvereins erhält für seine Nebentätigkeit im Jahr 2021 ein Entgelt von 1.200 €. Aufwand ist nicht ent-

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

standen. Von dem Betrag sind 840 € steuerfrei; 360 € muss er versteuern. Im Folgejahr erhält der Platzwart wiederum 1.200 € für seine Nebentätigkeit. Allerdings ist in diesem Jahr im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit ein Aufwand von 900 € entstanden. Da der nachgewiesene Aufwand von 900 € den Freibetrag von 840 € übersteigt, kann er zusätzlich zum Freibetrag den übersteigenden Betrag von 60 € von den Einnahmen abziehen. Demzufolge muss er nur noch 300 € (1.200 € Entgelt abzüglich Freibetrag 840 € abzüglich übersteigender Betrag 60 €) als Überschuss versteuern.

### Beispiel 4

Einem Vereinsmitglied sind im Jahr 2021 Fahrt- und Telefonkosten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den vom Verein veranstalteten Maskenball entstanden. Die nachgewiesenen Kosten von 380 € werden dem Mitglied entsprechend den Satzungsbestimmungen erstattet. Da die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetriebsbereich, sondern einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, kommt die Anwendung des pauschalen Frei-

betrags von bis zu 840 € nicht in Betracht. Allerdings kann das Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten von den Einnahmen von 380 € abziehen, so dass sich daraus keine Steuerlast ergibt.

### Personenkreis

Diese Nebentätigkeiten können von Vorstandsmitgliedern, Funktionsträgern, sonstigen Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern ausgeübt werden. Demzufolge können von der steuerlichen Vergünstigung nicht nur die Vorstandsmitglieder profitieren, sondern auch Personen, die bestimmte Aufgaben im Verein wahrnehmen (Sportplatzpflege, Instandsetzung von Geräten, Reinigungspersonal).

### Besonderheiten bei Vorstandsmitgliedern

Sofern der Vorstand nicht ehrenamtlich im Sinne von unentgeltlich tätig ist und ihm Vergütungen gezahlt werden, die über den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen hinausgehen, sind diese nur dann bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) im Jahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerbefreit,

wenn die Satzung eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

**Wichtig:**  
**Die Gewährung der sog. Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro**

**(vor 2021: 2.400 Euro) und des Steuerfreibetrages von 840 Euro (vor 2021: 720 Euro) setzen entsprechende Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit voraus.**

## Lohnsteuerliche Behandlung im Amateurfußball

Amateurfußballspielende, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, sind in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Sportvereins. Der Sportverein darf ihnen, ohne damit die Zweckbetriebseigenschaft seiner sportlichen Veranstaltungen (§ 67a Abs. 3 AO) zu beeinträchtigen, im Jahresdurchschnitt Vergütungen bis zu 400 Euro monatlich zuwenden. Diese Vergütun-

gen sind der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Keine Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen sind hingegen Sportler und Sportlerinnen, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen nur unwesentlich, d.h. nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

## Weiteres

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei Verletzung der vorgenannten lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowohl der Verein als Arbeitgeber als auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich vom Finanzamt und dem Sozialversicherungsträger in Haftung genommen werden.

Eine Vereinbarung der Art, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre steuerlichen Verpflichtungen selbst regeln, ist steuerrechtlich nicht zulässig und würde die eventuelle Haftung des Vereins als Arbeitgeber nicht ausschließen. In gewissen Zeitabständen überwacht das Finanzamt die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) der Arbeitgeber. Solchen Prüfungen unterliegen auch Vereine.

Im Rahmen der Prüfung sind die Arbeitgeber insbesondere verpflichtet:

- den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamtes das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten,
- den Prüfenden Einsicht in die aufbewahrten papiernen Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug, Lohnkonten, Lohnbücher sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren,
- jede gewünschte Auskunft zu den Buchaufzeichnungen zu geben und
- auf Verlangen den Prüfenden zur Feststellung der Steuerverhältnisse Auskunft auch über Personen zu geben, bei denen es umstritten ist, ob sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen des Vereins sind.

## Übersicht steuerlicher Pflichten von Vereinen und nebenberuflich/ehrenamtlich Tätigen

### Nebenberuflich unselbstständig Tätige

Verein	Nebenberuflich unselbstständig Tätige
ELStAM-Abruf	Mitteilung der Identifikationsnummer, Tag der Geburt und ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt, ggf. Angabe zu einem zu berücksichtigenden Freibetrag
schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 3.000 € (vor 2021: 2.400 €) bzw. 840 € (vor 2021: 720 €) zum Lohnkonto nehmen	schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 3.000 € (vor 2021: 2.400 €) bzw. 840 € (vor 2021: 720 €) abgeben
Vergütung nach Berücksichtigung der steuerfreien Bezüge dem Lohn- und Kirchensteuerabzug unterwerfen	nach Ablauf des Jahres bei Abgabe der Einkommensteuererklärung: Angabe der Einkünfte aus der unselbstständigen Tätigkeit und dafür gezahlter Lohn- und Kirchensteuer
Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt abführen	bei Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 % bzw. 25 %, der darauf entfallenden Kirchensteuer mit 5 % sowie des Solidaritätszuschlags mit 5,5 % werden diese Steuern vom Verein getragen und abgeführt; deshalb dann keine Berücksichtigung bei der Einkommensteuererklärung des unselbstständig Tätigen

## 9. Lohnsteuer/Einkommensteuer

### Nebenberuflich selbstständig Tätige

Verein	Nebenberuflich selbstständig Tätige
hat steuerlich nichts zu veranlassen	Erklärung der Einnahmen in der jährlichen Einkommensteuererklärung und ggf. Angabe und Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen, wenn diese 3.000 Euro (vor 2021: 2.400 €) bzw. 840 Euro (vor 2021: 720 €) übersteigen





# **Steuerabzug für ausländische Künstler, Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen**

Engagiert ein Verein für Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste, Tennisturniere) Künstler, Künstlerinnen, Sportler oder Sportlerinnen, die nicht in Deutschland wohnen, muss er von deren Vergütungen (Honorar, Antrittsgeld, Preisgeld usw.) den Steuerabzug nach § 50a EStG vornehmen und die einbehaltene Steuer seit 1. 1. 2014 an das Bundeszentralamt für Steuern abführen. Der Steuerabzug ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Mit diesem Abzugsverfahren wird sichergestellt, dass für das im Inland erzielte Einkommen der Künstler,

Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen Steuern entrichtet werden.

Zur Durchführung des Verfahrens hat das Bundeszentralamt für Steuern im Internet Hinweise, Vordrucke und wichtige Links veröffentlicht ([www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer_node.html)). Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, muss der Verein (aber auch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich) damit rechnen, für die entgangenen Steuern in Haftung genommen zu werden.



# Grundsteuer

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden für alle steuerpflichtigen Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude/Gebäudeteile erhoben.

Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten allerdings umfangreiche Steuerbefreiungen, wenn ihnen die Grundstücke zuzurechnen sind oder von anderen begünstigten Rechtsträgern überlassen wurden und diese steuerbegünstigten Zwecken dienen. So sind z. B. bei gemeinnützigen Sportvereinen die

- Sportanlagen und Sportplätze,
- Zuschauerflächen mit und ohne Tribünenaufbauten,
- Ausbildungs- und Unterrichtsräume,
- Übernachtungs-, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, Gerätedepots,
- Schutzhütten von Bergsteiger- und Wandervereinen

von der Grundsteuer befreit. Dazu zählen in der Regel auch die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich benutzten Parkplätze für Pkw, sofern die Parkflächen zu dem Grundbesitz gehören, auf dem der begünstigte Zweck verfolgt wird. Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Befreiung kleinerer, einfach ausgestatteter Räume, die der Erfrischung und der Geselligkeit der Sporttreibenden dienen.

Dagegen sind Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, z. B. Gaststätten eines Sportvereins, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind, grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch für Sportanlagen, die von Sportvereinen ganz oder überwiegend für sportliche Veranstaltungen benutzt werden, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden. Die Sportanlagen dienen jedoch grundsteuerfreien Zwecken, soweit sie überwiegend Amateur- oder Jugendmannschaften zu Trainings- und Übungszwecken oder zu Amateursport-Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld zur Verfügung stehen.

Werden die Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen oder vermietet, muss Grundsteuer gezahlt werden. Ebenso ist der Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken (z. B. Hausmeisterwohnung) oder auch land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Gehört zu einem Verein Grundbesitz, der als unbebautes Grundstück bewertet ist, besteht Grundsteuerpflicht, solange dieser nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet wird.

Die Grundsteuerbefreiung für gemeinnützige Vereine muss beim Finanzamt geltend gemacht werden.



# Grunderwerbsteuer

Das bundeseinheitliche Grunderwerbsteuergesetz sieht weder besondere Befreiungen für Vereine noch Vergünstigungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vor.

Die Grunderwerbsteuer beträgt in Brandenburg seit dem 1. 7. 2015 6,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Das ist in der Regel der Wert der Gegenleistung. Als Gegenleistung gilt z. B. bei einem

Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen (z. B. Übernahme von Grundpfandrechten) und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (z. B. Wohnungsrecht).

In Ausnahmefällen wird der Grundbesitzwert der Besteuerung zugrunde gelegt.



# Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, also das mit der verkehrsrechtlichen Zulassung erlangte Recht auf Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Wer Schuldner der Kraftfahrzeugsteuer ist, richtet sich danach, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Das kann auch ein Verein sein. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine kennt das Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht. Vereinseigene Fahrzeuge zur Beförderung der Teams zu Sportveranstaltungen sind nicht von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen. Auch ist das Halten von Fahrzeugen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht allgemein von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Von den Befreiungsvorschriften dürften für die Vereine insbesondere folgende Befreiungen von Bedeutung sein:

- das Halten von Fahrzeugen, solange sie ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankentransport beförderung verwendet werden, und die Fahrzeuge als für diese Zwecke bestimmt äußerlich erkennbar und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind;
- das Halten von Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;
- das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sind. Zulassungsfrei sind unter anderem Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (z. B. Segelflugzeugen) oder Tieren für Sportzwecke (z. B. Reitpferde), wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

Für die Kraftfahrzeugsteuer ist die Zollverwaltung zuständig. Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet die zentrale Auskunft der Zollverwaltung:

Telefon: (03 51) 4 48 34-550

E-Mail: [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)

Näheres unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de).



# Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Zuwendungen an inländische Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, bleiben steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG). Die Steuerbefreiung für eine solche Zuwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Verein einen Zweckbetrieb unterhält, selbst wenn die Zuwendung zur Verwendung im Zweckbetrieb bestimmt ist. Unterhält der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist dies ebenfalls für die Steuerfreiheit einer Zuwendung unschädlich, solange der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Bei Zuwendungen, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins

zugutekommen, ist die Steuerbefreiung jedoch stets ausgeschlossen.

Entfallen bei dem Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Anerkennung als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution und wird das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuwendung. Das ist z. B. der Fall, wenn der Verein durch Satzungsänderung seine begünstigten Zwecke aufgibt oder die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und das ihm zugewendete Vermögen in ihm verbleibt.



# Rennwett- und Lotteriesteuer

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen sind genehmigungspflichtig. Zuständig hierfür sind die amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise oder das für Inneres zuständige Ministerium. Das für Inneres zuständige Ministerium hat Lotterieveranstaltern, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen, sowie u. a. Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege und Schulen, Sportvereinen, Feuerwehren und deren Fördervereinen die Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen erteilt. Was unter „kleinen Lotterien und Ausspielungen“ zu verstehen ist, welche Voraussetzungen vorliegen müssen und welche Verpflichtungen sich für den Veranstalter ergeben, ist der Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 33 vom 25. 8. 2021) zu entnehmen.

Die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung ist dem für Rennwett- und Lotteriesteuer zuständigen Finanzamt Cottbus anzuzeigen.

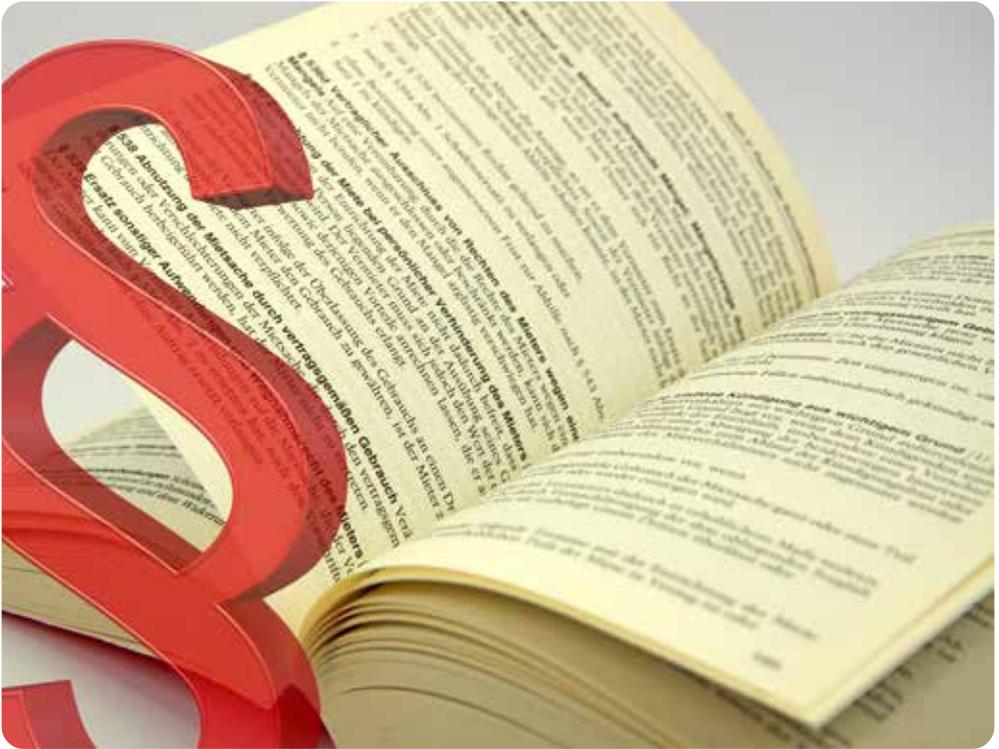
Veranstaltet ein Verein eine öffentliche Lotterie oder eine öffentliche Ausspielung (Tombola), kann Lotteriesteuer anfallen. Die Steuer beträgt  $16 \frac{2}{3}$  Pro-

zent des vom Spieler zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleisteten Lospreises zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren (geleistetes Teilnahmeentgelt).

Lotterien und Ausspielungen bleiben jedoch steuerfrei, wenn

- der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt oder
- eine von den zuständigen Behörden genehmigte Veranstaltung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.

Nichtöffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen nicht der Lotteriesteuer. Sie gelten als nicht öffentlich, wenn nur die Mitglieder des Vereins und deren Familienangehörige daran teilnehmen können.



# Wichtige Rechtsquellen

Für die steuerlichen Aspekte ihrer Vereinsverwaltung sind unter anderem folgende rechtliche Rechtstexte relevant.

Abgabenordnung (AO)	§§ 14, 51–68, Anlage 1 zu § 60
Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)	zu §§ 51–68 AO zu § 146 AO
Einkommensteuergesetz (EStG)	§§ 3 Nrn. 26 und 26a, § 10b
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	§ 50
Gewerbsteuergesetz (GewStG)	§ 2 Abs. 3, § 3 Nr. 6, § 9 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 14a, § 16 Abs. 1
Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV)	§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 5
Körperschaftsteuergesetz (KStG)	§ 5 Abs. 1 Nr. 9, § 24
Umsatzsteuergesetz (UStG)	§ 4a, 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a), § 19, § 23a

Sie finden die Rechtstexte unter anderem im Internet auf der Seite [gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de).

Weitere Informationen zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung finden Sie auf [bundesfinanzministerium.de](http://bundesfinanzministerium.de).



# Wer ist für die Vereine zuständig?

Die Besteuerung ist Sache der Finanzämter. Wollen Sie einen Verein steuerlich anmelden oder haben Sie Fragen zur Gemeinnützigkeit, wenden Sie sich an das zuständige Finanzamt. Im Finanzamt hilft Ihnen der Veranlagungsbezirk für Körperschaften (Vereine) weiter. Die aktuellen Adressen und Öffnungszeiten ihres Finanzamtes finden Sie auf der Internetseite

[finanzamt.brandenburg.de](https://finanzamt.brandenburg.de) .



# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	GrStG	Grundsteuergesetz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	i. H. v. i. S. d. i. V. m.	in Höhe von im Sinne des in Verbindung mit
BFH	Bundesfinanzhof		
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
Bst	Buchstabe	Nr.	Nummer
BStBl	Bundessteuerblatt	Nrn.	Nummern
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	S. s. a.	Seite siehe auch
ESTG	Einkommensteuergesetz		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Tz.	Textziffer
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie	USt UStG	Umsatzsteuer Umsatzsteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein	v. H.	vom Hundert
f./ff.	folgende	v. T.	vom Tausend
GewStG	Gewerbsteuergesetz	z. B.	zum Beispiel







**Ministerium der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-6007  
E-Mail: [pressestelle@mdfe.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdfe.brandenburg.de)

**[finanzamt.brandenburg.de](http://finanzamt.brandenburg.de)**  
[mdfe.brandenburg.de](http://mdfe.brandenburg.de)  
[steuer-deine-zukunft.de](http://steuer-deine-zukunft.de)



[facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/](https://facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/)

